Die nichtakzeptable Tratte

des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Werner von Petersdorff-Campen

aus Kirchberg a. Harz.

1934

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

Die nichtakzeptable Tratte

des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Werner von Petersdorff-Campen
aus Kirchberg a. Harz.

1 9 3 4

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

Referent: Professor Dr. Schultze von Lasaulx.

Tag der mündlichen Prüfung 27. Juli 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Actes, Motivberichte für die Haager Konferenzen von 1910 und 1912.

Adatto, De la propriété de la provision en matière de lettre de change. Paris 1922.

Adler, K., Bankpolitische Aufsätze. Manz 1913.

Adler, J., Die Einwirkung der Wechselbegebung auf die Existenz des kausalen Schuldverhältnisses. In Z.H.R. 64.

Arndt, Die Provisionsdoktrin, ein Ersatz für die Sicherungsabtretung von Forderungen. In J.W. 1931.

Arndt, Zessionsrecht. I. Teil. Rechtsvergleichung. Berlin/Leipzig 1932.

Bernstein, Der Zusatz „ohne obligo" bei der Unterschrift des Ausstellers auf einen Wechsel, Scheck und einer kaufmännischen Anweisung. J.W. 1927.

Braunbuch, (Bericht über den Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes). Unification of Laws Relating to Bills of Exchange and Promissory Notes. General Report and Individual Reports Submitted by Prof. Jitta Sir Mackenzie D. Chalmers K.C.B. Prof. Dr. Franz Klein (Austria). Prof. Ch. Lyon-Caen (France). Völkerbundsdrucksache C. 487 M. 203, 1923 E. 106.

C. R., Compte rendus de la conférence internationale pour l'unification du droit en matière de lettres de change, billets à ordre et cheques, tenu à Genève du 13 mai au 7 juin 1930. Völkerbundsdrucksache C 360 M. 151. 1930.

D. 1913, Denkschrift der Reichsreg. zur Reichstagsvorlage des Haager Abkomm. vom 23. Juni 1912, Reichstagsdrucksache Nr. 1002, 1. Session 1912/13.

D. 1930, Denkschrift der Reichsreg. zum Entw. eines Ges. über die Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts. Reichstagsdrucksache Nr. 1442, Reichstag V Wahlperiode 1930.

Düringer-Hachenburg-Breit, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Mannheim/Berlin/Leipzig 1932.

Feibelmann, Das Recht auf die Deckung beim gezogenen Wechsel. Heidelberg 1932.

Gruenberg, Grundzüge des neuen Wechsel- und Scheckrechts. 4. Aufl. Wien 1933.

Grünhut, Wechselrecht. 2. Bd. Leipzig 1897.

Grünhut, Grundriß des Wechselrechts mit Rücksicht auf die Haager W.O. München/Leipzig 1913.

Hamburger, Das Recht auf die Deckung bei der nichtakzeptablen Tratte. In Oesterr. Gerichts-Zeitung. Sept./Okt. 1913.

Hamburger, Buchforderungsescompte und Zessionstratte. In Österr. Zentralbl. f. jur. Prax., Bd. 49. 1931.

Heck, Schuldverhältnisse. Tübingen 1929.

Hirsch, Der Rechtsbegriff „Provision" im französischen und internationalen Wechselrecht. Marburg 1930.

Jacobi, Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts. 2. Aufl. Leipzig 1926.

Jaeger, Kommentar z. Konkursordng. 6. und 7. Aufl. Berlin 1931.

Jansen, Der Wechselverkehr nach dem Weltwechselrecht. Hannover 1914.

Kessler, Wechselgesetz vom 21. Juni 1933. Mannheim/Berlin/Leipzig 1933.

Lacour-Bouteron, Précis de droit commercial, tome 2, 3. éd. 1926.

Langen, Der Ehreneintritt nach der Haager einheitl. W.O., in Z.H.R. 90.

Langen, Zur Lehre vom Sichtwechsel, in Beitr. z. Wirtschaftsr. 2. Bd. 1931.

Lehnhoff, Einführung in das Einheitliche Wechselrecht. Wien 1933.

Lyon-Caen et Rénault, Traité de droit commercial. Tome 4, 5. éd. Paris 1925.

Marck, Die Discontierung von Buchforderungen. Ein reines Handelsgeschäft. Diss. Breslau 1929.

Meyer, Felix, Der Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes nebst Begründung. 2. Bd. Leipzig 1909.

Michaelis, Wechselrecht, Kommentar. Berlin/Leipzig 1932.

Österr. D. 1913, Denkschrift des österr. Justizministeriums z. Regierungsvorlage über die Vereinheitlichung des Wechselrechts Nr. 200 d. Beil. z. d. sten. Prot. des Herrenhauses XX, Session 1913.

Österr. D. 1930, Denkschrift des österr. Bundesministeriums f. Just. z. Regierungsvorlage betr. die Genfer Abkommen v. 7. Juni 1930 z. Vereinheitlichung des Wechselrechts Nr. 351 d. Beil. — Nationalrat IV Gesetzesperiode 1930.

Obst, Die nichtakzeptable Tratte i. Z.f.H. Wiss u. H. Pr. 1913, Heft 5.

Pisko, Einfluß der dritten Teilnovelle zum a. b. G. B. auf das Handelsrecht, in Z.H.R. 80.

Protokolle zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung der Konferenz in Leipzig v. 20. 10.—9. 12 1847. Leipzig 1848.

Quassowski-Albrecht, Wechselgesetz vom 21. Juni 1933. Berlin 1934.

Quassowski, Die Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts. In RablsZ. IV.
Reinstein, Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht. Berlin/Leipzig 1932.
Rilk, Kommentar zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933. Leipzig 1933.
Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung, 12. Aufl. Berlin 1929.
Staub-Stranz, Kommentar zum Wechselgesetz. 13. Aufl. Völlig neu bearb. f. d. W.G. vom 21. Juni 1932 von Martin Stranz. Berlin/Leipzig 1934.
Strobele, Das Wechselgesetz vom 18. August 1932. Handausg. österr. Gesetze und Verordng.. Wien 1933.
Thaller-Percerou, Traité élémentaire de droit commercial, 7. éd. 1925.
Thöl, Handelsrecht. 6. Aufl. 1879.
Ulmer, Die Bedeutung der Form im englischen Wechselrechts in RablsZ. III.
Wahl, Précis théorique et pratique de droit commercial. Paris 1922.
Wieland, Das Wechselrecht im Schweizer Entwurf eines revidierten Obligationenrechtes und die Wechselrechtsvereinheitlichung. Basel 1930.
Voigt, Das überseeische Dokumenttrattengeschäft der Banken. Mannheim/Berlin/Leipzig 1926.
Zimmermann, Stille Zessionen. I. Sonderdruck aus Zentralbl. f. Handelsrecht, 8. Jahrg. 1933, Heft 7.

Beiträge zum Wirtlschaftsrecht, herausgegeb. von Klausing, Nipperdey, Nußbaum, Festgabe für E. Heymann.
Cass. = Entscheidungen des Pariser Cassationshofes.
Das Handelsmuseum 1913.
Juristische Wochenschrift.
Oesterreichische Gerichtszeitung.
Oesterreichisches Zentralblatt für juristische Praxis.
Reichsgesetzblatt.
Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.
Wiener Neue Freie Presse. Mai/Juni/Juli 1913.
Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht. Herausgegeb. von Ernst Rabel.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. (Z.H.R.).
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. (Z. f. H. Wiss. u. Pr.).
Zentralblatt für Handelsrecht. Sonderdruck 1933. Heft 7. (Zent. Bl. H. R.).

Inhalt.

Seite

§ 1. Begriff und Wesen. 1
§ 2. Das Recht an der Deckungsforderung.
1. Stellung des Genfer einheitlichen Wechselgesetzes (EWG.). 3
2. Deutsches System. 4
3. Französisches System. 8
4. Englisches System. 11
§ 3. Entstehungsgeschichte und Rechtsvergleichung.
1. Allgemeine geschichtliche Grundlagen. 12
2. Rechtsentwicklung in Deutschland. 14
3. Der Wechselvermerk „non acceptable" in Frankreich. 16
4. Die „Zessionstratte" in Oesterreich. 19
5. Die Stellung des englischen Wechselrechts. . . . 22
6. Die Gründe, aus denen die nichtakzeptable Tratte in das EWG. aufgenommen wurde. 22
§ 4. Die gesetzliche Regelung.
1. Form des Verbotes der Vorlegung zur Annahme. . . 23
2. Ausschluß der Zulässigkeit des Vorlegungsverbotes.
a) bei Nachsichtwechseln. 24
b) bei Domizilwechseln. 25
3. Stellung des Bezogenen. 28
4. Stellung des Ausstellers. 28
5. Rückgriffsrecht.
a) bei Annahmeverweigerung. 29
b) bei Unsicherheit des Ausstellers. 30
c) bei Unsicherheit des Bezogenen. 33
d) Das Verhältnis des Rückgriffsrechts bei Verfall zu dem Rückgriffsrecht nach Verfall. 35
e) Systematische Uebersicht. 36
6. Ehreneintritt. 37
7. Verlust einer nichtakzeptablen Tratte. 39
8. Verbotswidrige Handlungen.
a) Verbotswidrige Annahme 43
b) Verbotswidrige Ehrenannahme. 44
c) Domizil- und Nachsichtwechsel mit Vorlegungsverbot. 44
9. Art. 22 Abs. 2 WG. im Vergleich zu ähnlichen Bestimmungen des WG.
a) im Vergleich zu Art. 9 Abs. 2. 44
b) im Vergleich zu Art. 22 Abs. 3. 47
§ 5. Wirtschaftliche Wertung. 48
1. Bisherige Nutzbarmachung außenstehender Forderungen zu Kreditzwecken. 48
2. Vorteile der nichtakzeptablen Tratte. 51
3. Der Hauptnachteil der nichtakzeptablen Tratte und ihre Zukunft. 53
§ 6. Die nichtakzeptable Tratte mit Deckungsrecht. . . . 57
§ 7. Schlußbetrachtung. 59

§ 1.

Begriff und Wesen.

Am 1. April 1934 ist auf Grund der Verordnung [1]) des Reichsministers der Justiz vom 28. November 1933 das neue Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 in Kraft getreten. Eine der wesentlichsten Neuerungen dieses Gesetzes ist die Zulassung der sog. nichtakzeptablen Tratte in dem Art. 22 Abs. 2 W.G. Der Gesetzgeber hat damit eine neue Wechselart geschaffen, die im Rechtsgebiete der alten Wechselordnung von 1848 (in der Fassung von 1908) ausgeschlossen war.

Eine Tratte, d. h. ein gezogener Wechsel, kann gemäß Art. 22 Abs. 2 W.G. für „nichtakzeptabel" erklärt werden, dadurch, daß der Aussteller durch einen Vermerk auf dem Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagt. Einen Wechsel, der nicht zur Annahme vorgelegt werden darf, „nichtakzeptabel" zu nennen, ist freilich ungenau; denn nichtakzeptabel — nicht annehmbar — wird der Wechsel durch das Verbot der Vorlage zur Annahme nicht [2]). Jedoch hat sich diese ungenaue Bezeichnung fest eingebürgert.

Die Wirkung des Verbotes der Vorlage zur Annahme von Seiten des Ausstellers stellt eine Ausnahme dar von dem allgemeinen Grundsatze des geltenden Wechselrechts, nach dem Beschränkungen einer Wechselerklärung nur den Erklärenden berühren [3]). Das Vorlageverbot des Ausstellers will dem ganzen weiteren Umlauf des Wechsels diese Beschränkung auferlegen [4]). Dies folgt zunächst aus dem Gesetze selbst; denn Art. 22 Abs. 4 W.G. sagt, daß der Indossant keine widersprechende Anordnung treffen kann, wenn der Aussteller die Vorlegung zur Annahme untersagt hat. Jeder Indossant muß also das Vorlegungsverbot des Ausstellers gegen sich wirken lassen. Außerdem findet aber diese Wirkung auch ihre Begründung in der Natur eines solchen Wechsels. Denn abgesehen von der Absicht, für den ganzen Wechselumlauf unnötige Kosten für eine Annahmeverweigerung zu vermeiden, bezweckt der Aussteller gerade durch eine solche Anordnung, daß der Bezogene vor Fälligkeit der zu Grunde liegenden Forderung von einer Wechselziehung nichts erfährt, also den Wechsel von niemandem vorher zu sehen bekommt [5]).

---

[1]) Verordnung über das Inkrafttreten des Wechselgesetzes, RGBl. 1933 I, S. 1019.
[2]) Vgl. § 4 Ziff. 8a d. vorl. Arbeit.
[3]) Der Grundsatz der Selbständigkeit der einzelnen Wechselerklärungen kommt in Art. 46 Abs. 3 WG. zum Ausdruck. Kessler, S. 12.
[4]) Lehnhoff, S. 21; Staub-Stranz 34, Anm. 11 zu Art. 22.
[5]) Vgl. § 5, Ziff. 1 d. vorl. Arbeit.

Die Beschränkung aber, die das Vorlegungsverbot allen Wechselbeteiligten gleichmäßig auferlegt und dadurch allen die gleichen Nachteile verschafft, läßt andererseits allen Wechselbeteiligten auch die Vorteile dieser Anordnung zugute kommen. Es wird besonders deutlich bei einer verbotswidrigen Vorlegung. Wird eine nichtakzeptable Tratte entgegen dem Vorlegungsverbot des Ausstellers vorgelegt, so können weder gegen den Aussteller noch gegen irgend einen seiner Nachmänner Rechte aus dem Ergebnis der verbotswidrigen Vorlage geltend gemacht werden [6]).

Wird das Verbot zur Vorlegung nicht von dem Aussteller, sondern von einem Indossanten auf dem Wechsel vermerkt, so wird dadurch keine nichtakzeptable Tratte im Sinne des § 22 Abs. 2 W.G. geschaffen. Dies geht deutlich aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor. Dort ist ausdrücklich nur dem Aussteller erlaubt, die Vorlegung zur Annahme zu untersagen. Eine derartige Anordnung des Indossanten kann lediglich als ein Haftungsausschluß für die Annahme gemäß Art. 15 Abs. 1 W.G. aufgefaßt werden, der nur den Erklärenden selbst berührt. Der Indossant wird dadurch gegenüber seinen sämtlichen Nachmännern und seinem Indossatar von einer Rückgriffshaftung bei Annahmeverweigerung befreit [7]). Im übrigen bleibt aber die wechselmäßige Stellung der Vor- und Nachmänner dieselbe [8]).

Aus der Tatsache, daß das Verbot des Ausstellers, den Wechsel nicht zur Annahme vorzulegen, für alle Wechselbeteiligten Wirkung hat, ergibt sich die einschneidende Neuerung, die die nichtakzeptable Tratte gegenüber den bisherigen Wechselrechtsgrundsätzen bringt: Durch die nichtakzeptable Tratte wird mit dem Grundsatz der Akzeptabilität gebrochen. In der W.O. erschien diese Akzeptabilität als eine wesentliche Eigenschaft des gezogenen Wechsels [9]). Man hat darunter eine vorteilhafte rechtliche Qualität des Papiers zu verstehen, die seinen Verkehrszweck fördert. Dadurch, daß der Tratteninhaber das Recht hat, das Papier zur Annahme dem Bezogenen vorzulegen, hat er die Möglichkeit, seiner Rechtsstellung eine erhöhte Sicherheit zu verschaffen; denn wenn der Bezogene annimmt, erhält er in dem Akzeptanten neben den anderen Garanten des Wechsels einen Wechselschuldner mehr. Zwar hat der Inhaber der Tratte kein Recht darauf, von dem Bezogenen die Annahme zu erzwingen, jedoch setzt ihn die Akzeptabilität in die Lage, bei Verweigerung der Annahme auf andere Weise sich Sicherung zu verschaffen [10]). Ein weiterer Vorzug der Akzeptabilität ist, daß sie den Aussteller dazu

---

[6]) Quassowski, Anm. 7 zu Art. 22; actes 1912 I, S. 83; Strobele, Anm. 5 zu Art. 22.

[7]) Staub-Stranz, 34, Anm. 5 zu Art. 15.

[8]) Außer für den Indossanten wirkt der Haftungsausschluß auch noch für dessen Bürgen, denn dieser haftet gemäß Art. 32 Abs. 1 WG. nur in gleicher Weise wie der Hauptverpflichtete.

[9]) Grünhut, 1897, Bd. 2, S. 4.

[10]) Z. B. durch ein Regreßrecht mangels Annahme.

veranlaßt, immer vor Verfall für Deckung der Wechselschuld bei den Bezogenen zu sorgen, da die fehlende Deckung ihn der Gefahr aussetzen würde, daß der Bezogene die Annahme verweigert und er für die entstandenen Kosten der Annahmeverweigerung haftbar gemacht wird.

Schließt man die Akzeptabilität aus, so gehen dem Wechsel alle diese Eigenschaften verloren. Daher muß der Inhaber einer nichtakzeptablen Tratte darauf verzichten [11]), seine Rechtsstellung durch die wechselmäßige Verpflichtung des Bezogenen zu sichern oder wie bei der Annahmeverweigerung Vorsorge für eine anderweitige Sicherung schaffen zu können. Auch braucht der Aussteller vor Fälligkeit der Wechselschuld nicht für Deckung bei dem Bezogenen zu sorgen [12]).

§ 2.
Das Recht an der Deckungsforderung.

Unter der Deckungsforderung ist die Forderung des Ausstellers gegen den Bezogenen aus dem der Wechselziehung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zu verstehen. Das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller wird Deckungsverhältnis genannt. — Wem ein Recht an der Deckungsforderung nach Wechselbegebung zusteht, ist eine Frage, die für jeden gezogenen Wechsel von Wichtigkeit ist. Da jedoch bei den Erörterungen über die Einführung der nichtakzeptablen Tratte dieses Problem eine besondere Rolle gespielt hat und weiterhin für ihre wirtschaftliche Bedeutung spielen wird, bedarf diese Frage auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit einer kurzen Untersuchung.

1. Stellung des Genfer einheitlichen Wechselgesetzes (E.W.G.).

Das Genfer E.W.G. hat das Recht an der Deckungsforderung nicht einer einheitlichen Regelung unterworfen. Es hat vielmehr in Art. 16 der Anlage II zum Abkommen über das EWG. ausdrücklich erklärt, daß die Frage, ob der Inhaber des Wechsels besondere Rechte an der Deckung hat, durch das EWG. nicht berührt wird. Danach steht es also den Vertragsstaaten frei zu bestimmen, in welchem Umfange der Inhaber die Deckung oder Rechte an der Deckung erwerben soll. — Es hat nicht an Versuchen gefehlt, besonders im Hinblick auf die Einführung der nichtakzeptablen Tratte,

---

[11]) Ein solcher Verzicht ist natürlich nur in dem Sinne aufzufassen, daß ein Zwang, die Vorschriften der nichtakzeptablen Tratte zu befolgen, nur insoweit besteht, als daß durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften dem vertragswidrig handelnden Inhaber Nachteile erwachsen würden. Vgl. § 4 Ziff. 8 d. vorl. Arbeit.

[12]) Vgl. dazu Art. 16 der Anlage II des Abkommens über das EWG.

diese Frage zum Gegenstande der Vereinheitlichung zu machen [13]). Die Schwierigkeit einer Vereinheitlichung lag einerseits darin, daß Grundanschauungen des deutschen Wechselrechtssystems im Widerspruch mit dem französischen System standen, andererseits die Ansichten darüber auseinandergingen, ob dieses Problem nicht mehr dem bürgerlichen Rechte (deutsche Auffassung) als dem Wechselrechte (französische Auffassung) angehörte [14]). Auf der Konferenz war keine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten zu erreichen. Außerdem schienen diese Fragen noch nicht derartig geklärt zu sein, daß sie zum Gegenstand einer internationalen Regelung hätten gemacht werden können. Man schuf daher in Art. 16 der Anlage II einen Vorbehalt für die Vertragsstaaten und bestimmte in diesem Zusammenhang lediglich, daß im internationalen Wechselverkehr das Recht des Ausstellungsortes maßgeblich dafür sein sollte, ob der Inhaber eines gezogenen Wechsels die der Wechselausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt (vergl. Art. 6 des zweiten Genfer Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts = Art. 95 WG.).

Für die Deckungsfrage sind somit auch nach der Wechselrechtsvereinheitlichung weiterhin die herrschenden Wechselrechtssysteme von Bedeutung geblieben. Die Entwicklung des Weltwechselrechts hat drei solcher Systeme herausgebildet: a) das deutsche, b) das französische, c) das englische.

2. Deutsches System.

Der Grundsatz des deutschen Wechselrechtssystems ist nach wie vor [15]), daß durch die Begebung eines Wechsels nur die Rechte aus dem Wechsel selbst auf den Nehmer übertragen werden, nicht aber auch die Forderung, welche zur Wechselziehung Anlaß gab [16]). Die Parteien können natürlich vereinbaren, daß der Nehmer die Forderung des Ausstellers gegen den Bezogenen erwerben soll. Zu diesem Zwecke muß aber neben der Wechselbegebung ein Abtretungsvertrag geschlossen werden. Durch lediglich wechselrechtliche Handlungen wie die Ausstellung, Begebung oder Akzeptierung des Wechsels wird eine solche Uebertragung der Deckungsforderung nicht erreicht. Dies beruht auf der abstrakten Natur des Wechsels, die ihn von seinem Deckungsverhältnis loslöst und grundsätzlich beide unabhängig voneinander macht.

---

[13]) Quassowski, RablsZ. IV, S. 790.
[14]) Sog. Qualifikationskonflikt, vgl. Feibelmann, S. 62.
[15]) Das WG. 1933 enthält keine ausdrückliche Bestimmung hierüber. Es verbleibt daher in dieser Beziehung bei dem bisherigen Rechtszustand.
[16]) RGZ. 39, S. 371; 65, S. 357; Michaelis, Anm. 10 Vorbem. zu Art. 4.

Dennoch bestehen bestimmte Wirkungen zwischen dem Wechsel und der Deckungsforderung [17]). Die Hauptwirkung ergibt sich aus der Anweisungsnatur des gezogenen Wechsels. Es wird der Bezogene als Angewiesener durch den Aussteller als Anweisenden ermächtigt, seine Schuld an den Aussteller dadurch zu tilgen, daß er den Betrag an den Wechselinhaber als Anweisungsempfänger leistet. Von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, steht jedoch im freien Ermessenen des Bezogenen. Auch bleibt der Bezogene nur seinem Gläubiger, dem Aussteller, zur Leistung verpflichtet. Die Wechselziehung stellt also lediglich eine Zahlungsaufforderung dar. Das Gesetz nennt in Art. I Ziff. 2 WG. diese Zahlungsaufforderung „Anweisung". — Darüber, ob auf eine solche Anweisung die Vorschriften der bürgerlichen Anweisung, § 783 ff. BGB., Anwendung finden dürfen, hat sich ein lebhafter Streit in der Wissenschaft entsponnen. Die heute herrschende Lehre [18]) steht auf dem Standpunkt, daß die Wechselanweisung, abgesehen von wechselrechtlichen Sondervorschriften, nach den Regeln der bürgerlichrechtlichen Anweisung zu behandeln ist. Auch die neueste Darstellung von Staub-Stranz [19]) weicht von dieser Auffassung grundsätzlich nicht ab. Staub-Stranz erkennt auch die bürgerlichrechtlichen Anweisungsmerkmale beim Wechsel an, weist aber darauf hin, daß man in vielen Beziehungen bei der Uebertragung der Vorschriften der §§ 783 ff. BGB. auf den Wechsel zu weit gegangen ist und nicht genügend die dem Wechsel besonderen Eigenarten beachtet hat.

Für die nichtakzeptierten und somit insbesondere für die nichtakzeptablen Wechsel ist es bei der Frage, wie weit die bürgerlichrechtlichen Vorschriften Anwendung finden und welchen Einfluß eine solche Anwendung auf die Beziehungen zwischen dem Wechsel und der Deckungsforderung hat, von besonderer Wichtigkeit, ob der § 790 BGB. im Wechselrecht gilt. — § 790 BGB. bestimmt, daß der Anweisende die Anweisung gegenüber dem Angewiesenen widerrufen kann, solange der Angewiesene die Anweisung nicht angenommen hat oder die Leistung bewirkt hat. Die herrschende Lehre [20]) hat diese Bestimmung auf das Wechselrecht übertragen. Für die nichtakzeptable Tratte wird daher folgende Rechtslage geschaffen: Der Aussteller kann, solange nicht geleistet ist, jederzeit dem Bezogenen gegenüber die Anweisung widerrufen und die bereits gegebene Deckung zurückziehen oder anderweitig über sie verfügen. Hierdurch wird der Tratteninhaber jeder Möglichkeit beraubt, von dem Bezogenen Bezahlung der Tratte zu erreichen. —

[17]) Es wird bei diesen Ausführungen immer davon ausgegangen, daß tatsächlich eine Deckungsforderung besteht. Der entgegengesetzte Fall interessiert im Rahmen dieser Arbeit nicht.

[18]) Thöl, S. 1687; Jacobi, S. 42 § 5, S. 88 § 14 IV; Heck, Schuldverhältnisse § 130, Ziff. 3; Düringer-Hachenburg-Breit Anm. 33 vor § 363 HGB.

[19]) Staub-Stranz, 34, Art. 9 Anm. 4 ff.

[20]) Vgl. Anm. 18.

Von besonderer Bedeutung ist dieses Widerrufsrecht beim Konkurse des Ausstellers. Denn hat der Aussteller dieses Recht, so muß es auch dem Konkursverwalter zugebilligt werden. Jedoch gerade in dieser Tatsache liegt eine große Gefahr für den Inhaber einer nichtakzeptablen Tratte. Während sonst anzunehmen ist, daß der Aussteller von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch macht, da es gegen seine Kaufmannsehre verstoßen würde, einmal getroffene Handlungen zum Nachteil seiner Kontrahenten rückgängig zu machen, so ist der Konkursverwalter aus dem Grundsatze: par conditio creditorum geradezu verpflichtet, die Trattenziehung zu widerrufen und die zugrundeliegende Forderung zur Masse zu ziehen[21]).

Gegen die Anwendung des § 790 BGB. auf den Wechsel wendet sich Staub-Stranz[22]), indem er betont, daß die Uebertragung dieser Vorschrift auf das Wechselrecht nicht möglich sei, da sie dem Wesen des Wechsels widerspreche. Nach seiner Auffassung gehört es zum Inhalt der Garantiefunktion des Wechsels, daß der Aussteller verpflichtet ist, den Widerruf zu unterlassen. Als Bestätigung für die Richtigkeit dieser Auffassung verweist er auf § 32 Abs. 1 neues Scheckges. (§ 13 altes Scheckges.), wo ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Aussteller die in dem Scheck erhaltene Anweisung während der normalen Laufzeit des Scheeks nicht widerrufen kann. — Stellt man sich auf den Standpunkt von Staub-Stranz, so muß gefolgert werden, daß, da dem Wechselaussteller ein Widerrufsrecht nicht zustehen würde, es auch dem Konkursverwalter abgesprochen werden muß. Würde der Konkursverwalter trotzdem die Trattenziehung widerrufen, so wäre dies eine rechtswidrige Handlung; denn auch die Tatsache, daß der Widerruf zugunsten der Masse geschehen ist, würde diese Handlung nicht von ihrer Rechtswidrigkeit heilen. Eine Sicherung für rechtswidrige Handlungen des Konkursverwalters hat aber der Tratteninhaber dadurch, daß ein daraus entspringender Anspruch zu den Masseschulden gehört (Art. 59 KO.).

Die Ablehnung der Uebertragung des § 790 BGB. auf das Wechselrecht scheint entgegen der herrschenden Lehre die richtige Auffassung zu sein. Ein Widerrufsrecht des Ausstellers würde tatsächlich der Garantiefunktion widersprechen. Es gehört zweifellos zum Inhalt dieser Funktion, daß der Aussteller sich durch die Wechselziehung dafür verpflichtet hat, daß der Wechsel eingelöst wird. Dieser Verpflichtung entspricht es, daß er alle Handlungen zu unterlassen hat, die einer Einlösung entgegenstehen würden. Somit hat er auch den Widerruf der Anweisung zu unterlassen, da durch den Widerruf die Möglichkeit einer Einlösung durch den Bezogenen hinfällig wird. Außerdem spricht für die Ablehnung des Widerrufsrechtes, daß dadurch die Verwertbarkeit der nichtakzeptablen Tratte erleichtert wird. Würde man den Tratteninhaber auch noch wegen seiner sowieso schon wenig gesicherten Rechtsstellung der Gefahr

[21]) Vgl. Feibelmann, S. 39 ff.
[22]) Staub-Stranz, 34, Anm. 5 zu Art. 9.

eines nachträglichen Widerrufs der Anweisung aussetzen, so würde es voraussichtlich so gut wie unmöglich sein, eine nichtakzeptable Tratte in den Verkehr zu bringen [23]).

Schließt man das Widerrufsrecht aus, so wird hierdurch auch eine Klärung der Rechtsstellung des Bezogenen von nichtakzeptierten oder nichtakzeptablen Tratten in Bezug auf die Deckungsforderung herbeigeführt. Grundsätzlich stellt die Wechselanweisung es in das freie Ermessen des Bezogenen, ob er an den Aussteller als Gläubiger oder den Wechselinhaber als Anweisungsempfänger die Schuld bezahlen will. Dieses freie Ermessen konnte nach der bisherigen Auffassung dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ermächtitgung, solange der Wechsel noch nicht angenommen war, widerrufen wurde (vgl. § 790 BGB.) [24]). Erklärte man dagegen entsprechend den obigen Ausführungen den Widerruf für unzulässig, so kann dem Bezogenen eines nichtakzeptierten bzw. eines nichtakzeptablen Wechsels dieses freie Ermessen nicht mehr genommen werden. Es bleibt in seiner Macht, an wen er zahlen will. Dies gilt auch bei Konkurs des Ausstellers. Damit wird die Streitfrage hinfällig, ob § 8 KO. Anwendung finden soll, wenn der Bezogene nach Eröffnung des Konkurses an den Tratteninhaber zahlt [25]).

Die gleichen Probleme, die durch die Frage berührt werden, ob dem Aussteller ein Widerrufsrecht der Wechselanweisung zusteht, treten auf, wenn nach Wechselbegebung ein Gläubiger des Ausstellers die dem nichtakzeptierten bzw. nichtakzeptablen Wechsel zugrunde liegende Forderung pfändet oder der Aussteller diese Forderung an einen Dritten abtritt. In dieser Pfändung oder Abtretung der Deckungsforderung ist ein Widerruf der Wechselanweisung zu erblicken [26]). Da aber nach der hier vertretenen Auffassung ein solcher Widerruf das Wahlrecht des Bezogenen nicht beschränken kann, so steht dem Bezogenen auch nach der Pfändung oder Abtretung der Forderung noch die Wahl offen, ob er an den Tratteninhaber oder den neuen Gläubiger der zugrundeliegenden Forderung zahlen will [27]).

---

[23]) Staub-Stranz, 34, Anm. 5 zu Art. 9.

[24]) Der Bezogene selbst macht, wirtschaftlich gesehen, sein freies Ermessen dadurch hinfällig, daß er den Wechsel annimmt; denn die durch die Annahme eingegangene wechselmäßige Verpflichtung wird ihn in seinem eigensten Interesse davon abhalten, etwa an den Aussteller zu zahlen. Feibelmann, S. 26.

[25]) Staub-Stranz, 34, Anm. 17 zu Art. 9; Jaeger Kom. Anm. 3 und 4 zu § 8; Staub-Stranz 29, Anm. 8 zu Art. 8. Es handelt sich um die Frage, ob die Zahlung an den Tratteninhaber nach Eröffnung des Ausstellerkonkurses als eine Leistung an den Gemeinschuldner anzusehen und dem Bezogenen gegenüber deshalb nicht wirksam ist, weil das Geleistete nicht zur Masse gekommen ist.

[26]) Adler, Z.H.R. 64, S. 237/8.

[27]) Staub-Stranz, 34, Anm. 18 zu Art. 9.

Neben den in diesen Ausführungen angedeuteten Beziehungen zwischen dem Wechsel und seinem Deckungsverhältnis kommt außerdem besonders in Art. 17 WG. (Wechseleinreden) und Art 89 WG. (Wechselbereicherungsanspruch) zum Ausdruck, daß unter bestimmten Umständen die Wechselforderung in einer gewissen Abhängigkeit von der Deckungsforderung steht.

3. Französisches System.

Abweichend vom deutschen Wechselrechtsystem bestehen in Frankreich viel engere Beziehungen zwischen der Deckungsforderung und der Wechselziehung.

Das französische Wechselrechtssystem ist beherrscht von der Provisionslehre. Unter „provision" im wechselrechtlichen Sinne wird mehrerlei verstanden. Einmal versteht man darunter den Gegenwert, den der Aussteller dem Bezogenen verschafft hat — mag dies durch Waren, Dienste oder sonstige Mittel geschehen sein — um diesen zur Einlösung des Wechsels instand zu setzen. Dieser Begriff entspricht dem deutschen Begriff der Deckung [28]). Die Provision hat aber noch eine engere Bedeutung, von der hier allein die Rede sein soll. Es wird im allgemeinen diese Provision im engeren Sinne der deutschen Deckungsforderung gleichgesetzt [29]). Jedoch ist dieser Vergleich nicht ganz genau. Vor Fälligkeit des Wechsels ist die Provision nur das Recht auf die Forderung des Ausstellers gegen den Bezogenen, die evtl. bei Fälligkeit des Wechsels vorhanden ist. Die provision gleicht der Deckungsforderung erst, wenn bei Fälligkeit des Wechsels eine Forderung zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen vorliegt [30]). Die Provision verändert sich also bei Fälligkeit des Wechsels. Während sie vor Fälligkeit nur ein Anwartschaftsrecht auf die Deckungsforderung darstellt, ist sie bei Fälligkeit die Deckungsforderung selbst.

Diese provision geht mit Wechselbegebung auf den jeweiligen Wechselinhaber gemäß Art. 116 II C. com. über. Dabei ist nicht erforderlich, daß bei der Begebung ein ausdrücklicher Zusammenhang zwischen der Forderung und der Wechselausstellung vorliegt; weder bedarf es der Kennzeichen der Provisionsforderung im Wechsel noch einer besonderen Abrede zwischen den beteiligten Personen [31]).

---

[28]) Hirsch, S. 6; Arndt, S. 3046, 1. Spalte, J. W. 31.

[29]) Arndt, S. 3046 Sp. 1, J. W. 31.

[30]) Vgl. Definition bei Thaller-Percerou, Nr. 1419: „La provision est la créance d'argent appartenant ou devant appartenir lors de l'échéance de la traite au tireur contre le tiré, et motivant de la part du premier l'émission de la lettre d'échange sur le second." Vgl. Cass. 16. 6. 1909; Lyon-Caen et Rénault, Nr. 163 ff. Art. 116 I Code com.: „Il y a provision si, à l'échéance de la lettre de change, celui sur qui elle est fournie est redevable au tireur, ou à celui pour compte de qui elle est tirée, d'une somme au moins égale au montant de la lettre de change".

[31]) Arndt, S. 3046, 1. Sp., J. W. 31.

Auch kann die Provisionsforderung auch noch nach Wechselbegebung entstehen; auch dann erwirbt der Wechselinhaber ipso iure ein gültiges Provisionsrecht [32]).

Die Beziehungen zwischen der Deckungsforderung und dem Wechsel dürfen jedoch nicht zu der Vermutung veranlassen, daß die Voraussetzung und rechtliche Grundlage des französischen Wechsels die Deckungsforderung ist. Dies ist ebenso wenig wie im deutschen Recht der Fall. Eine wechselmäßige Haftung entsteht vielmehr auch nach französischem Recht ausschließlich durch wechselrechtliche Akte. Der Aussteller haftet aus der Wechselziehung, die Indossanten aus ihren Indossamenten, der Bezogene aus seinem Akzept [33]).

Die Provisionslehre ist in Frankreich im wesentlichen von der Rechtsprechung herausgebildet worden. Der Art. 116 I C. com. enthielt zwar das Wort „provision", sagte jedoch nicht, was unter „provision" zu verstehen ist und wie sie behandelt werden sollte. Erst durch das Gesetz vom 8. Februar 1922 sind die in der Rechtsprechung ausgebildeten Rechtssätze der Provisionslehre durch die Aufnahme des Abs. 2 zu Art. 116 in den code de commerce eingeführt worden [34]).

Aus dem Wortlaut des Art. 116 Abs. 2 C. com.: „La propriété de la provision est transmise de droit aux porteurs succesifs de la lettre de change", hat man in Deutschland den Schluß gezogen, daß im Gegensatz zu früherer französischer Rechtsprechung die Provisionsforderung schon vor Fälligkeit vollkommen dem Wechselinhaber zustehe, wenn auch der Bezogene, solange er keine Kenntnis von der Wechselziehung habe, mit befreiender Wirkung (entsprechend § 407 BGB.) an den Aussteller zahlen könne [35]). Dies ist jedoch eine falsche Auffassung. Unzweifelhaft ist, daß bei Fälligkeit des Wechsels der Wechselinhaber die Forderung erwirbt, so wie sie dem Aussteller zustand, d. h. ausgestattet mit allen Gläubigerrechten, wie auch belastet mit allen Einwendungen des Schuldners gegen den Gläubiger (entsprechend § 404 BGB.) [36]). Jedoch vor Fälligkeit erwirbt der Wechselinhaber nur das Recht an der evtl. Deckungsforderung; er erwirbt lediglich eine bedingte Forderung. Nur dies wollte der Gesetzgeber durch die Worte „la propriété de la provi-

---

[32]) Lacour-Bouteron, Nr. 1236. — In den vorliegenden Ausführungen soll zur Vermeidung von Unklarheiten immer davon ausgegangen werden, daß die provision schon bei Begebung des Wechsels besteht.

[33]) Lyon-Caen et Rénault Nr. 158; Hirsch, S. 22. — Insbesondere beim Vorliegen eines Akzeptes tritt diese Unabhängigkeit der Provision von dem Wechsel in Erscheinung. Hat der Bezogene akzeptiert, so haftet er zunächst lediglich auf Grund des Akzeptes. Besteht daneben auch noch eine provision, so haftet er auch aus dieser. Dem Wechselinhaber stehen also in diesem Falle zwei verschiedene Ansprüche zu. Vgl. auch Lyon-Caen et Rénault Nr. 177.

[34]) Vgl. Art. 116 I C. com. (Anm. 30 d. vorl. Arbeit).

[35]) Hirsch, S. 57 ff.

[36]) Der Forderungsübergang durch Wechselbegebung ist eine Ausnahme von dem französischen Grundsatz des Art. 1690 C. c., der für eine gültige Abtretung die Anzeige (signification) an den Schuldner verlangt.

sion est transmise . . ." zum Ausdruck bringen. Die französische Rechtslehre bestätigt diese Auffassung: „Mais il ne faust pas exagérer la garantie qui résulte pour le porteur de l'attribution qui lui est faite de la propriété de la provision. Comme il suffit que celle-ci existe lors de l'échéance de la lettre de change (art. 116,1er alin. et 179 c. com.), le tireur peut retirer la provision, c'est à dire se faire payer de la créance par le tiré . . .". [37])

Zwar ist der Einwand berechtigt, daß das Eigentum an einer solchen Provision zwecklos ist, wenn der Aussteller bis zur Fälligkeit des Wechsels nach seinem Belieben über die provision verfügen, sie zurückziehen kann usw., ohne daß ihn der Wechselinhaber daran hindern oder ihn dafür haften lassen könnte [38]). Dieser Einwand wird jedoch sehr abgeschwächt durch die Tatsache, daß in allen wesentlichen Wirkungen dem Provisionsrecht des Inhabers schon vor Verfall Gegenwertsrecht wie bei Verfall zugemessen wird. So können die Gläubiger des Ausstellers die Deckungsforderung nicht pfänden und im Ausstellerkonkurs gehört sie nicht zur Konkursmasse. Außerdem kann der Inhaber durch eine Mitteilung von der Wechselziehung an den Bezogenen alle Wirkungen eines Ueberganges der Forderung wie bei Verfall herbeiführen [39]). Eine solche Mitteilung wird meistens in die Form gekleidet, daß dem Bezogenen die Leistung an den Aussteller verboten wird.

Das praktische Ergebnis dieser verschiedenen Möglichkeiten ist somit tatsächlich, daß meistens der Wechselinhaber schon vor Verfall das uneingeschränkte Recht an der Provisionsforderung erwirbt. Dennoch darf diese Tatsache nicht zu der rechtlich falschen Behauptung führen [40]), daß durch den Art. 116 II der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht habe, daß regelmäßig durch die Wechselbegebung das volle uneingeschränkte Recht an der Provisionsforderung auf den Wechselinhaber übergegangen sei.

Geht man auf die Gründe zurück, die die französische Rechtsprechung veranlaßt haben, die Provisionslehre herauszubilden, so stellt sich heraus, daß der eigentliche Ausgangspunkt die Suche nach Erledigung eines Einzelfalles gewesen ist. Man wollte den Inhaber eines nichtakzeptierten Wechsels im Konkurs des Ausstellers schützen und dem Konkursverwalter den Einzug der die Provision bildenden Forderung unmöglich machen. Nach Auffassung der Gerichte war es unbillig, den Wechselinhaber auf die Konkursdividende zu verweisen, obwohl er in den meisten Fällen für den Wechsel einen entsprechenden baren Geldbetrag bezahlt hatte [41]).

---

[37]) Lyon-Caen et Rénault Nr. 178 bis.
[38]) Vgl. Hirsch, S. 61.
[39]) Lyon-Caen et Rénault Nr. 178 bis; Lacour-Bouteron Nr. 1246: „ . . . il lui suffit de signifier une simple défense au tiré"; Arndt, S. 3047, 2. Sp., J. W. 31.
[40]) Vgl. S. 9 der vorl. Arbeit.
[41]) Hirsch, S. 43; Arndt, S. 3048, J. W. 31; Feibelmann, S. 42.

Faßt man das Ergebnis der vorherigen Ausführungen kurz zusammen, so ergibt sich folgender Ueberblick: Der Wechselnehmer erhält nach französischem Rechte zugleich mit den Rechten aus dem Wechsel ein Recht auf die provision. Dies Recht bewirkt aber den Uebergang der Provisionsforderung zu vollem gegenwärtigem Recht erst bei Fälligkeit des Wechsels. Vorher kann der Wechselinhaber sein Recht zu einem unbedingten gestalten, wenn er dem Bezogenen verbietet, über die provision zugunsten des Ausstellers zu verfügen. Mit diesem Verbot erlischt die bisher bestehende Macht des Ausstellers, über die provision zu verfügen; ähnliche, das Recht des Inhabers verstärkende Wirkung hat die Pfändung und Konkurseröffnung [42]).

4. Englisches System.

Für die Länder der englischen Wechselrechtsgruppe gilt mit Ausnahme von Schottland (vgl. sect. 53,II B.E.A.) in der Frage nach dem Recht an der Deckungsforderung das deutsche Prinzip. In sect. 53 1, Bills of Exchange Act, (entsprechend in Amerika § 211 N. I. L.) wird gesagt, daß ein Wechsel keine Abtretung der in den Händen des Bezogenen befindlichen Deckung bewirke und daß der Bezogene, nur wenn er akzeptiert hat, auf Grund des Wechsels verpflichtet sei [43]). Hieraus geht deutlich hervor, daß der Wechselinhaber einen zivilrechtlichen Forderungsanspruch niemals gegen den Bezogenen erwirbt. Zwar gilt im englischen Rechte für den Wechselvertrag wie für alle Schuldverträge die sog. Considerationslehre. Sie stellt eine dem deutschen Recht unbekannte Abhängigkeit zwischen der Wechselverpflichtung und dem Deckungsverhältnis her. Jedoch hat die Considerationslehre nichts mit dem Erwerb der Deckungsforderung zu tun, sondern sie beschäftigt sich nur damit, ob Einreden gegen Wechselansprüche geltend gemacht werden können, wenn consideration (Deckung) fehlt [44]).

---

[42]) Arndt, S. 3048, 2. Sp., J. W. 31.

[43]) Sect. 53 I B.E.A.: „A bill of itself does not operate as an assignment of funds in the hands of the drawee available for the payment thereof, and the drawee of a bill who does not accept as required by this act is not liable of the instrument". Vgl. auch Braunbuch, S. 39.

[44]) Unter „consideration" versteht man die Beeinträchtigung (detriment), die dem Gläubiger, sei es in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Leistungsversprechen seines Schuldners, sei es durch ein Gegenleistungsversprechen, erwächst (Reinstein, S. 57). Die consideration stellt — kurz gesagt — den Gegenwert des Leistungsversprechens dar. Dieser Begriff ist gleichzustellen dem, was in dieser Arbeit als „Deckung" im Gegensatz zur Deckungsforderung bezeichnet wurde. (Vgl. S. 13 der vorliegenden Arbeit). Die Bedeutung der consideration ist für den Wechsel sehr abgeschwächt worden, da gemäß sect. 30 I B.E.A. das Vorhandensein der consideration vermutet wird. Der Beweis für den Mangel der consideration obliegt dem Schuldner. Dieser Beweis ist aber nicht zulässig gegenüber einem gutgläubigen

§ 3.
Entstehungsgeschichte und Rechtsvergleichung.

1. Allgemeine geschichtliche Grundlagen.

Das neue Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 ist von der Reichsregierung zur Durchführung des Genfer Abkommens zur Vereinheitlichung des Wechselrechts beschlossen worden. Das Genfer Abkommen bildet einen vorläufigen Abschluß der langen Bemühungen, ein einheitliches Weltwechselrecht zu schaffen. — Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts war durch den Aufschwung des Welthandels das Bedürfnis nach einem einheitlichen Weltwechselrecht immer größer geworden. Denn gerade im internationalen Handelsverkehr war der Wechsel als Kredit- und Zahlungsmittel zu einer besonderen Bedeutung gelangt. Die Verschiedenheit der Wechselgesetze der einzelnen Länder wirkte sich aber sehr nachteilig für einen solchen Weltwechselverkehr aus. Für einen Wechsel, der verschiedene Länder berührte, war die Feststellung des ausländischen Rechts immer mit Schwierigkeiten verbunden. Häufig ließ sich diese Feststellung nicht mit unbedingter Sicherheit treffen, sodaß Irrtümer und Verluste nicht immer vermieden werden konnten. Es lag daher nahe, daß besonders die Kaufmannschaft sich für eine Wechselvereinheitlichung einsetzte.

Die ersten Versuche fallen in die 80er Jahre [45]). Nach eine längeren Pause nahmen 1906 die Aeltesten der deutschen Kaufmannschaft diese Bestrebungen wieder auf. Auf Grund ihrer Anregung gelang es den Bemühungen der deutschen und italienischen Regierungen, die niederländische Regierung zu bestimmen, alle Staaten, die an der zweiten Haager Friedenskonferenz teilgenommen hatten, zu einer Wechselkonferenz in den Haag einzuladen. Diese Konferenz tagte vom 13. Juni bis 25. Juli 1910. Das Ergebnis waren Entwürfe einer einheitlichen Wechselordnung und eines Abkommens, das die von den Vertragsstaaten übernommenen internationalen Verpflichtungen enthielt. Die endgültigen Texte wurden erst auf der zweiten Haager Wechselkonferenz 1912 (15. Juni bis 23. Juli) festgestellt [46]). Das Haager Abkommen von 1912 wurde von 26 europäischen und den lateinamerikanischen Staaten unter Vorbehaltung der Ratifikation gezeichnet. Dieses Abkommen konnte nur als ein teilweiser Erfolg angesehen werden, da es Großbritanien und die Vereinigten Staaten ablehnten, dem Abkommen beizutreten.

Wechselerwerber, der den Wechsel vor Verfall erworben hat (sect. 27 II, sect 38 B.E.A.; §§ 26, 28 N.I.L. Vgl. Reinstein, S. 109.) Die Tatsache, daß ein gutgläubiger Erwerb des Wechsels die consideration ersetzen kann, hebt ihre praktische Bedeutung auf und schafft dadurch auch in dieser Beziehung dieselbe Rechtslage wie in Deutschland.

[45]) 1885 loi type des Institut de droit international. 1883 Antwerpener Entwurf; vgl. Kessler, S. 3.

[46]) Vgl. Denkschrift 1913 Nr. 1002; actes I und II 1912.

Die Grundlage der Haager Wechselordnung ist die deutsche WO.[47]). Soweit Abänderungen von der deutschen WO. vorhanden sind, lassen sich diese in zwei Gruppen einteilen:

1. solche, die den Wünschen deutscher kaufmännischer Kreise entsprachen und daher von deutscher Seite vorgeschlagen worden sind, und
2. solche, die ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen anderer Staaten bedeuteten.

Zu diesen letzteren gehört die Zulassung der nichtakzeptablen Tratte in die Haager WO. (vgl. Art. 21 Abs. 2 H.WO.)[48]). Die Einführung dieser Wechselart wurde auf beiden Konferenzen, besonders von Frankreich und Oesterreich befürwortet. Mit Rücksicht auf die Wünsche dieser beiden Länder nahm die erste Haager Konferenz die nichtakzeptable Tratte in ihren Entwurf auf, jedoch mit der Einschränkung, daß das Verbot der Vorlegung zur Annahme bei Domizil- und Nachsichtwechsel ausgeschlossen sein soll. Die zweite Konferenz übernahm den Entwurf in dieser Beziehung unverändert. Jedoch führte sie für die nichtakzeptable Tratte Rückgriffsrechte vor Verfall ein (Art. 42 H.WO.), die der Vorentwurf von 1910 (vgl. Art. 22, Art. 62 des Vorentw.) nicht kannte. Die deutschen Sachverständigen verhielten sich gegen diese Neuerung zunächst ablehnend, zumal in Deutschland ein Bedürfnis für eine solche Wechselform nicht bestand. Da sie aber nach der Ausschließung der Domizil- und Nachsichtwechsel von dem Vorlegungsverbot keine besondere Gefahren zu befürchten glaubten, stimmten sie zu.

Durch den Ausbruch des Krieges wurden die Vorbereitungen zur Ratifikation des Abkommens abgebrochen. Das Haager Abkommen ist von keinem der zeichnenden Staaten ratifiziert worden. Trotzdem hat es im Laufe der Jahre dadurch Bedeutung erlangt, daß es mit geringfügigen Aenderungen von einer Reihe von Ländern zum innerstaatlichen Gesetz erhoben worden ist[49]).

Nach dem Kriege ging man von neuem an die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Es fand eine Reihe von internationalen Handelskongressen in Rom (1923), Brüssel (1920 und 1925), Stockholm (1927) statt, die sich mit dieser Frage beschäftigen und eine neue Weltwechselkonferenz forderten. Der Völkerbund setzte 1927 einen Juristenausschuß ein, der geeignete Texte für ein Weltwechselrecht entwerfen sollte[50]). Der Ausschuß übernahm mit wenigen Aenderungen den Haager Entwurf. — Nach diesen Vorbereitungen konnte endlich im Jahre 1930 eine neue Wechselkonferenz in Genf zusammentreten (13. Mai bis 7. Juni). Das Ergebnis war der Abschluß von drei Abkommen:

---

[47]) Kessler, S. 4.

[48]) D. 1913, S. 52. Art. 21, Abs. 2 H.WO.: „Il peut interdire dans la lettre de change la présentation à l'acceptation . . . .".

[49]) Guatemala (1913), Nicaragua (1916), Venezuela (1919), Paraguay (1924), Polen (1924), Türkei (1926), Jugoslawien (1928).

[50]) Vgl. Völkerbundsdrucksachen C. 234, M. 83 1929 II: Bericht des Juristenausschusses 1927.

1. Das Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz,
2. Das Abkommen über die Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts,
3. Das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht.

Die Anlage I) des erstgenannten Abkommens enthält das einheitliche Wechselgesetz. Dieses ist eine Fortsetzung des Haager Werkes. Was die nichtakzeptable Tratte anbetrifft, so hat man ohne neue Eingehende Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit die in der Haager WO. eingeführte Bestimmung übernommen [51]).

In Art. 1 das Abkommens über das EWG. verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, das einheitliche Wechselgesetz in ihren Gebieten einzuführen. Nur 26 Staaten haben dieses Abkommen gezeichnet. Insbesondere haben Großbritannien und die Vereinigten Staaten sich nicht angeschlossen. — Gemäß Art. 6 tritt das Abkommen am 90. Tage nach dem Tage in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbundes die 7. Ratifikationsurkunde erhalten hat. Drei davon müssen von Staaten mit ständigen Sitzen im Völkerbundsrat überwiesen sein. — Diese Bedingungen waren am 3. Oktober 1933 erfüllt. Das Abkommen ist daher 90 Tage später, am 1. Januar 1934, im Verhältnis zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben — zu denen auch Deutschland gehört — in Kraft getreten.

2. Rechtsentwicklung in Deutschland.

Als Vorläufer der nichtakzeptablen Tratte im deutschen Wechselrecht kann der im Art. 4 Ziff. 4 WO. zugelassene Meß- und Marktwechsel angesehen werden. Zwar ist die Vorlegung zur Annahme bei einem solchen Wechsel nicht für seine ganze Umlaufszeit untersagt. Jedoch ist die Einholung des Akzeptes bis zu dem ziemlich unbekannten Termin der Messe bzw. des Marktes hinausgeschoben (vgl. Art. 18 Satz 2 WO.). Bis zu diesem Zeitpunkt stellt er daher eine nichtakzeptable Tratte dar.

Der Meß- und Marktwechsel verdankt seine Aufnahme in die deutsche WO. der Leipziger Konferenz (20. 10. bis 9. 12. 1847), auf der die Grundlagen für die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1848 geschaffen wurden. Seine Einführung wurde in Leipzig sehr bekämpft. Seine Gegner wiesen darauf hin, daß man dadurch akzeptable und nichtakzeptable Wechsel schaffe und dies eine Inkonsequenz der Konferenz sei, da sie in ihrem Entwurfe bisher den Grundsatz verfolgt habe, durch Beseitigung von nichtakzeptablen oder nicht sofort akzeptablen Wechseln die Solidität des Wechselverkehrs zu fördern. Daneben sei auch der Meßwechsel unnötig; denn der Zweck, einen Wechsel zu schaffen, der während der Frist des Vorlegungsverbotes nur auf der Garantie des Ausstellers beruhe,

[51]) C. R., S. 214 und S. 134 und außerdem Auskunft von Dr. Albrecht, deutscher Vertreter in Genf 1930.

könne auch durch einen eigenen Wechsel, zahlbar an dem betreffenden Meßplatze erreicht werden. Auch ließe sich die angebliche Unbeliebtheit der eigenen Wechsel nicht dagegen anführen, da der trassiert eigene Wechsel die Möglichkeit biete, dem eigenen Wechsel die Form des gezogenen zu geben. — Trotz dieser Einwendungen stimmte die Mehrheit der Konferenz für die Aufnahme der Meß- und Marktwechsel in ihren Entwurf aus der Erwägung heraus, daß diese Einrichtung ein langbewährter Gebrauch sei und ihre Berechtigung einerseits in dem Kreditbedürfnis des Ausstellers, anderseits in dem Schutze des Bezogenen zu finden sei. Der Kaufmann, der Ware zu einer Messe sende, sehe sich oft zur Ergänzung des fehlenden Kredits genötigt, auf diese Warenforderungen schon vor der Ankunft der Ware am Meßort oder schon vor Abhaltung der Messe Wechsel zu ziehen. Dem Bezogenen aber, der diese Ware erst mit dem auf der Messe gelösten Gelde bezahlen will, könne nicht zugemutet werden, schon vor Beginn der Messegeschäfte, ohne über ihren Ausfall sicher zu sein, sich durch durch ein Akzept wechselmäßig zu verpflichten [52]). — Die WO. von 1848 hat die Meß- und Marktwechsel so übernommen, wie sie der Leipziger Entwurf vorsah, und sie unverändert beibehalten. In der Haager WO., dem Genfer EWG. und dem deutschen WG. ist von einer besonderen Regelung der Meß- und Marktwechsel Abstand genommen, da für ihre Beibehaltung angesichts der mehr und mehr abnehmenden Bedeutung der Messen kein Bedürfnis mehr vorliegt [53]) [54]). Sie wären heute gemäß Art. 33 Abs. 2 WG. nichtig.

Abgesehen von der Ausnahme der Meß- und Marktwechsel, konnte jedoch im deutschen Wechselrecht (vgl. Art. 18 Satz 2 WO.) das Recht des Inhabers, den Wechsel zur Annahme vorzulegen, nicht mit wechselmäßiger Wirkung beschränkt werden. Dagegen konnte eine dem Verbot des Art. 18 WO. entgegenstehende Abrede mit bürgerlichrechtlicher Wirkung unter den Parteien getroffen werden [55]). — Dieser vertragsmäßige Abschluß der Vorlegung zur Annahme kam keineswegs selten vor. Berechtigt dazu war sowohl der Aussteller wie auch jeder Indossant. Das Vorlegungsverbot wurde regelmäßig nicht durch einem Vermerk auf dem Wechsel ersichtlich gemacht, sondern man fügte dem Wechsel einen entsprechenden Zettel bei [56]). Wurde ein solcher Wechsel trotzdem vorgelegt und die Annahme verweigert, so hatte der Aussteller gegenüber der Regreßklage mangels Annahme seines unmittelbaren Wechselnehmers die Einrede der Arglist gemäß Art. 82 WO. Eine solche Abrede und die daraus entspringende Einrede stand nicht im Gegensatz zu Art. 18 Satz 2 WO. Denn Art. 18 Satz 2 WO. besagte nur, daß eine

---

[52]) Vgl. Prot. z. Leipz. Konfer. 1847, S. 37.
[53]) D. 1930, S. 125; Jansen, S. 37.
[54]) Man hat dafür aber eine allgemeine Regelung getroffen; vgl. Art. 23 Abs. 3, Lehnhoff, S. 27.
[55]) Michaelis, Anm. 8 zu Art. 18; Jacobi, S. 51 Anm. 1.
[56]) D. 1913, S. 53; Obst, S. 130.

aus einer derartigen Uebereinkunft entnommene Einrede keine solche ist, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht. Daraus folgt aber keineswegs, daß sie als persönliche Einrede gegenüber dem als Kläger auftretenden Vertragsgegner rechtlich unstatthaft sei [57]). Schlechthin war daher diese Einrede bei Rektawechseln mit Vorlegungsverbot gegeben; denn der Natur dieses Wechsels entspricht es, daß nur der unmittelbare Wechselnehmer aus dem Wechsel klagt [58]).

Die Tatsache, daß im Geschäftsverkehr öfters Wechsel vorkamen, in denen gebeten wurde, sie nicht zur Annahme vorzulegen, ließ auch in Deutschland, insbesondere in der Vorkriegszeit, Stimmen aufkommen, die die Einführung der nichtakzeptablen Tratte befürworteten [59]). Man hoffte dadurch, dem kleinen Kaufmann und dem Gewerbetreibenden eine Möglichkeit zu geben, sich auf Grund seiner außenstehenden Forderungen, für die ein Akzept nicht zu erlangen war, billigen Kredit zu verschaffen. Da wirtschaftliche Bedenken entgegenstanden, setzten sich diese Stimmen nicht durch. Die Mehrheit der deutschen Kaufleute befürchteten durch die nichtakzeptable Tratte eine Belastung des soliden Wechselverkehrs und hielt auch die erleichterte Verwendung von außenstehenden Forderungen zur Kreditbeschaffung nicht für ratsam. Außerdem lag damals in Deutschland kein genügendes Bedürfnis für einen solchen Wechsel vor. Nach dem Kriege hatte sich in dieser Stellungnahme zur nichtakzeptablen Tratte nicht viel geändert. Die Fassung des Art. 18 WO. war der deutschen Rechts- und Wirtschaftsentwicklung nicht hinderlich gewesen.

Die Aufnahme der nichtakzeptablen Tratte in das deutsche Wechselgesetz von 1933 ist daher nur als eine Folgeerscheinung der Durchführung der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts anzusehen.

3. Der Wechselvermerk „non acceptable" in Frankreich.

In Frankreich wird das Verbot der Vorlegung zur Annahme durch die Klausel „non acceptable" wiedergegeben. Die französische Rechtsprechung hat schon früh die Gültigkeit dieses Wechselvermerks anerkannt [61]).

Die Wirkung des Vermerkes „non acceptable" ist zweiseitig: einmal, daß die Rückgriffshaftung wegen verweigerter Annahme gemäß Art. 120 C. com. nicht gegen den Aussteller geltend gemacht werden kann, zum andern, daß die Provision nicht auf den Wechsel-

---

[57]) Landes-OHG. Stuttgart, 16. Jan. 1879, in Z.H.R. 29, S. 237.
[58]) Jacobi, S. 51 Anm. 1.
[59]) Meyer, 1909, 2. Bd., S. 151; Kelsen, Nr. 24: „Das Handelsmuseum" 1913.
[60]) Obst, S. 131 ff.
[61]) Cass. 2. mars 1857 = D. 1857/1/120; Cass. 1er Juin 1858 = D. 1858/1/120.

inhaber übergeht, sondern der Aussteller bis zur Fälligkeit das Recht hat, nach seinem Belieben über die Provision zu verfügen [62]). Diese zweite Wirkung ist der Hauptzweck der Klausel „non acceptable". Sie stellt eine Ausnahme zu der in Art. 116 II C. com. festgelegten französischen Rechtsauffassung dar, daß mit der Begebung eines jeden Wechsels „la propriété de la provision est transmise de droit aux porteurs successifs . . .". Es handelt sich hierbei aber nur um das Recht an der provision vor Fälligkeit des Wechsels, jenes bedingte Forderungsrecht, das in den vorhergehenden Ausführungen über die Provisionslehre [63]) als ein Anwartschaftsrecht auf die Provisionsforderung bezeichnet wurde. Dieses Anwartschaftsrecht, das einer Pfändung der Provisionsforderung durch die Gläubiger des Ausstellers entgegenstand und das dem Inhaber vermittels eines Leistungsverbotes oder einer sonstigen Mitteilung an den Bezogenen die Möglichkeit gab, dem Aussteller eine weitere Verfügungsmacht zu nehmen, geht bei den lettres non acceptables nicht auf den Wechselinhaber über. Der Aussteller kann mit Ausnahme des Konkurses frei über die Provisionsforderung verfügen, ohne daß ihm dieses Recht genommen werden kann. Wenn allerdings am Verfalltage des Wechsels eine Provisionsforderung noch besteht, so hat der Wechselinhaber diese provision erworben. Macht jedoch der Inhaber dieses Provisionsrecht nicht unverzüglich geltend, so kann der Bezogene, der nichts von dem Rechte des Inhabers weiß, aus demselben Grundsatze, wie ihn das deutsche bürgerliche Recht im § 407 BGB. kennt, mit befreiender Wirkung an den Aussteller zahlen [64]).

Der Umstand, daß bei den lettres non acceptables die provision vor Verfall dem Aussteller zusteht, gewinnt besondere Bedeutung für den Fall, daß mehreren Wechselziehungen dieselbe Forderung zugrunde liegt. Grundsätzlich gilt die Regel, daß der Inhaber des älteren Wechsels das bessere Recht an der Forderung hat (prior tempore potior iure). Ist jedoch der früher ausgestellte Wechsel mit dem Vermerk non acceptable versehen, so gilt die Regel nicht, denn da der Aussteller eines solchen Wechsels über die Deckungsforderung bis zur Fälligkeit frei verfügen konnte, hat er durch die Ausstellung eines zweiten gewöhnlichen Wechsels von diesem Verfügungsrecht Gebrauch gemacht und den Inhaber der lettres non acceptables auf das beschieden, was von der provision übrig bleibt. Die lettres non acceptables können daher inbezug auf die provision nicht mit den gewöhnlichen Wechseln konkurrieren [65]).

Es mag zunächst als ungewöhnlich erscheinen, daß, um den Uebergang der Provision auszuschließen und dem Aussteller die Verfügungsfreiheit zu erhalten das französische Recht die Worte

---

[62]) Wahl, Nr. 1854; Lyon-Caen et Rénault, Nr. 180; Arndt, S. 3048 2. Sp. J. W. 31.
[63]) Vgl. S. 14 f. d. vorl. Arbeit.
[64]) Hirsch, S. 118; Lacour-Bouteron Nr. 1245.
[65]) Lyon-Caen-Rénault, Nr. 181; Hirsch, S. 73.

non acceptable verwendet, aus deren Inhalt dieser Zweck nicht hervorgeht. Diese Worte bringen lediglich zum Ausdruck, daß der Wechsel nicht angenommen werden soll. Wenn aber gleichzeitig durch einen solchen Vermerk erzielt wird, daß die Provision nicht mit übergeht, so findet dies eine Erklärung darin, daß die Wahrscheinlichkeit einer Annahme durch den Bezogenen nur dann vorliegt, wenn eine Provisionsforderung vorhanden ist. Fehlt diese, so ist der Vermerk non acceptable überflüssig; denn im allgemeinen wird der Bezogene schon von sich aus den Wechsel nicht annehmen. Daher wird diese Klausel nur auf Wechsel gesetzt, für die eine Deckungsforderung besteht. Durch die Nichtannahme solcher Wechsel wird aber erreicht, daß dem Aussteller die Verfügungsmacht über die Forderung vorbehalten bleibt; denn, wirtschaftlich gesehen, verliert er diese durch die Annahme, da der Akceptant sich im eigensten Interesse allen Verfügungen des Ausstellers über die Deckungsforderung widersetzen wird. Wenn der Aussteller somit keine Annahme will,so gibt er dadurch zu erkennen, daß er das freie Verfügungsrecht über die Provisionsforderung behalten will und zwar soll das Recht so bleiben, daß es im Gegensatz zu den gewöhnlichen nichtakzeptierten Wechseln auch nicht mehr durch Anordnungen des Wechselinhabers oder auf andere Weise beeinflußt werden kann [66]).

Eine Ausnahme von der Wirkung der Klausel non acceptable scheint beim Konkurse des Ausstellers vor Fälligkeit des Wechsels gemacht werden zu müssen. Würde man die lettres non acceptables beim Konkurse des Ausstellers so behandeln, wie es die vorhergehenden Ausführungen gezeigt haben, so müßte man das freie Verfügungsrecht über die provision auch dem Konkursverwalter als Rechtsnachfolger des Ausstellers geben. Dies ist jedoch sehr zweifelhaft, da eine solche Entscheidung sich nicht mit der Vorschrift des Art. 444 II C. com. in Einklang bringen läßt. Denn gemäß Art. 444 II C. com. kann nach Eröffnung des Konkurses der Wechsel so behandelt werden, wie wenn er fällig wäre [67]). Es wird also die Fälligkeit fingiert. Da aber dem Aussteller und somit dem Konkursverwalter das Verfügungsrecht über die Provisionsforderung **nur** bis zum Verfall vorbehalten ist, würde er nach Konkurseröffnung diese Forderung nicht mehr mit Rechtswirkung gegen den Inhaber einer lettre non acceptable einziehen können [68]). Die wahrscheinliche Richtigkeit dieses Ergebnisses findet eine Bestätigung in dem Bestreben des französischen Rechts, den Wechselinhaber bei Konkurs des Ausstellers zu schützen [69]).

[66]) Lyon-Caen-Rénault, Nr. 180; Hirsch, S, 119. Vgl. S. 17 der vorliegenden Arbeit.

[67]) Hirsch, S. 63; Art. 444 II C. com.: „En cas de faillite du souscripteur d'un billet à ordre, de l'accepteur d'un lettre de change ou du tireur à défaut de l'acceptation, les autres obligés seront tenus de donner caution pour le paiement à l'echéance, **s'ils n' aiment mieux payer immédiatement**".

[68]) Im Ergebnis ebenso Thaller-Percerou Nr. 1453.

[69]) Vgl. S. 18.

Im Gegensatz zum EWG. Art. 22 Abs. 2 ließ bisher das französische Recht die Klausel non acceptable auch bei Nachsicht- und sog. Domizilwechseln zu [70]). Anderseits verlangten einige französische Schriftsteller im Gegensatz zu Art. 43 II [71]) Ziff. 2 EWG. eine Einschränkung des Rechtes des Inhabers einer lettre non acceptable dahin, daß dieser keinen Rückgriff vor Verfall bei Unsicherheit des Bezogenen haben solle. Sie begründeten dies damit, daß der Inhaber ja von vornherein damit rechnen müsse, daß der Bezogene den Wechsel nicht bezahlen würde [72]).

Eine weitere Besonderheit der lettres non acceptables ist es, daß es anscheinend nicht möglich ist, in ihrem Wechseltext die genaue Bezeichnung der zugrundeliegenden Forderung aufzunehmen, ohne den Vermerk non acceptable bedeutungslos zu machen. Dies ergibt sich aus einigen französischen Entscheidungen [73]), die dahin ausgelegt werden können, daß die besondere Widmung einer Deckungsforderung im Wechseltext (affectation spéciale de la provision) für die Bezahlung des Wechsels die Möglichkeit des Ausstellers ausschließt, sich das Verfügungsrecht über die Provision vorzubehalten. Diese Auffassung ist aber nicht unbestritten und geht auch nicht eindeutig aus den französischen Rechtsentscheidungen hervor [74]).

Der wirtschaftliche Vorteil, den der Aussteller durch den Nichtübergang der Provision bei den lettres non acceptables erreicht, ist, daß die Deckungsforderungen bis zur Fälligkeit des Wechsels leicht beweglich bleiben, zurückgezogen und ausgetauscht werden können [75]).

4. Die „Zessionstratte" in Oesterreich.

Im Gegensatz zu Deutschland hatte man sich in Oesterreich in der Wissenschaft schon vor dem Genfer EWG. und dem neuen österr. Wechselgesetz von 1932 eingehend mit der nichtakzeptablen Tratte beschäftigt [76]). Im Anschluß an die Haager Wechselrechtskonferenz von 1910 und 1912 wurde lebhaft die Frage umstritten, ob man entsprechend dem Art. 22 Abs. 2 HWO. und Art. 14 des 3. Haag. Abk., die dem deutschen Rechte unbekannte sog. Zessionstratte [77]) einführen sollte. Unter einer Zessionstratte verstand man eine nichtakzeptable Tratte, deren Inhaber gleichzeitig die Rechte

---

[70]) Lyon-Caen-Rénault Nr. 192.
[71]) Vgl. § 4 Ziff. 5 c. d. vorl. Arbeit.
[72]) Lyon-Caen-Rénault Nr. 238, 3 und 4 alin.
[73]) Caen, 27. 3. 1822; Cass. 3. 8. 1835.
[74]) Dafür Hirsch, S. 120 und S. 38; dagegen Arndt, S. 3043, 2. Sp.; Hamburger, 1913, S. 410.
[75]) Adatto, S. 87.
[76]) Adler, Bankpolitische Aufsätze 1913; Hamburger, Das Recht auf die Deckung bei der nichtakzeptablen Tratte, 1930; Hupka, Neue Freie Presse 1913, Juni/Juli.
[77]) Vgl. näher Hamburger, 1913, § 5.

aus der Deckungsforderung zustehen sollten. — Es kam im Jahre 1913 zu einem Gesetzesvorschlag, der unter dem Namen lex Landesberger [78]) bekannt ist: „Wenn der Aussteller in einem gezogenen Wechsel, für dessen Annahme er nicht haftet (Art. 9 Abs. 2 EWO.), eine von ihm dem Bezogenen gestellte Rechnung mit Ausstellungsort und Ausstellungstag anführt (Deckung in faktura von . . . und dergl.), so gilt der Wechselgläubiger (falls der Bezogene ein Kaufmann ist) als Zessionar der so bezeichneten Forderung, insolange der Aussteller den Wechsel nicht rückgelöst hat. Wenn der Bezogene vom Aussteller die Nachricht empfangen hat, daß er einen solchen Wechsel gegeben hat, so hat er dem Wechselgläubiger nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels Zahlung zu leisten. Im Falle einer Teilzahlung ist Art. 38 Abs. 3 EWO. anzuwenden".

Man erhoffte durch die Zessionstratte kreditpolitischen Bedürfnissen gerecht zu werden und wirtschaftliche Mißstände zu beseitigen. Es bestand in Oesterreich ein großer Mangel an Betriebskapital, der sich umso empfindlicher geltend machte, als die Kaufleute ihren Kunden aus Konkurrenzrücksichten lange Zahlungstermine gewähren mußten. Der geeignete Weg dieses Betriebskapital sich durch die Hingabe von Kundenwechseln zum Diskont zu beschaffen, stellte sich schon seit langem als nicht gangbar heraus, weil die Kundschaft, obwohl sie bereit war, den Wechsel bei Fälligkeit einzulösen, eine vorherige Annahme ablehnte, da sie es als lästig und unangenehm empfand, durch ein Akzept wechselmäßig verpflichtet zu sein. Ebenso verhinderten Konkurrenzrücksichten die Erzwingung der Annahme. Der kleine und mittlere Kaufmann, dem ein Personalkredit nicht zur Verfügung stand, hatte daher in seiner Notlage zu dem Hilfsmittel des Buchforderungsdiskontes greifen müssen [79]). Dieser Buchforderungsdiskont war sehr teuer und umständlich und seine rechtliche Grundlage war sehr zweifelhaft [80]). Außerdem kamen die Kreditnehmer in wirtschaftliche Abhängigkeit der Kreditinstitute dadurch, daß diese eine scharfe Kontrolle über sie ausübten. Da auch vielfach die Diskontanten Zwischenakzepte in Höhe der erhaltenen Summen verlangten, kamen Finanzwechsel, die die Solidität der Wirtschaft gefährdeten, in Umlauf.

Eine Abhilfe aller dieser und anderer Mißstände sah man in der Zessionstratte [81]). — Ein Vorbild für sie glaubte die lex Landesberger in der „lettre non acceptable avec affectation spéciale de la provision" des französischen Rechts gefunden zu haben [82]). — Vom

---

[78]) Fassung von Adler in Recht und Wirtschaft 1913 Nr. 89, S. 244; eine etwas andere Fassung in § 6 der unverbindlichen Grundzüge für ein Gesetz über die Abtretung offener Buchforderungen des Oesterr. Justizministeriums Mai 1914; vgl. Hamburger 1930 S. 166.

[79]) Oesterr. D. 1913, S. 67/68.

[80]) Eingehend darüber Hamburger 1913, S. 432.

[81]) Adler, S. 20 ff.

[82]) Hamburger 1913, S. 407 B.

Standpunkt der obigen Ausführungen [83]) muß diese Auffassung als eine irrtümliche Auslegung französischer Rechtsgedanken angesehen werden. Zwar ist auch bei den lettres non acceptables der Wechselinhaber bei Fälligkeit Inhaber der Deckungsforderung, jedoch vor Fälligkeit steht die Deckungsforderung noch dem Aussteller zu; der Wechselinhaber hat nur ein Anwartschaftsrecht auf diese Forderung. Die Zessionstratte will aber schon bei Wechselbegebung dem Inhaber dieses Recht an der Deckungsforderung voll einräumen. Auch ist es nach französischem Recht sehr zweifelhaft, ob die lettres non acceptables mit einer affectation spéciale de la provision versehen werden können [84]).

Abgesehen von dieser falschverstandenen Anlehnung an das französische Recht, versuchte man auch, das Recht des Wechselinhabers an der Deckungsforderung aus dem § 1408 A.BGB. ableiten zu können [85]). Aber auch diese Rechtsauffassung kann heute nicht mehr aufrecht erhalten werden [86]).

Die Tatsache, daß in Oesterreich ein Bedürfnis nach einem Kreditmittel wie die Zessionstratte größer war als in Deutschland, findet wohl ihre Begründung darin, daß dort einerseits das Wechselakzept üblicher war und anderseits die deutschen Gerichte durch eine wirtschaftfreundliche Rechtsprechung die Sicherheitsabtretung und Sicherheitsübereignung von Forderungen, Waren und Warenlagern zu einem geeigneten Mittel gemacht hatten, sich einfach und billig Betriebskapital zu verschaffen [87]). Zwar war auch in Oesterreich dieser Eigentumsübergang zu Sicherheitszwecken seit langem üblich und gesetzlich anerkannt (vgl. § 10 österr. KO. und Ausgl.-ordng.). Jedoch war sie entsprechend ihrem Wesen als Pfändungsersatz von der Rechtsprechung besonderen Formvorschriften unterstellt, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen hinderlich waren [88]).

Die Gegner [89]) der Zessionstratte machten als hauptsächliches Argument geltend, daß diese neue Wechselart die Zwecke, denen sie dienen sollte, nicht erfüllen würde; vor allen Dingen würde sie sich nicht durchsetzen können. Dieses beweise das Schicksal der im Jahre 1900 von der österreichisch-ungarischen Bank zum Diskont zugelassenen nichtakzeptablen Tratte, die wieder aufgegeben sei, weil sie sich nicht eingebürgert habe.

---

[83]) Vgl. S. 30 ff. d. vorl. Arbeit.
[84]) Vgl. S. 31 ff. d. vorl. Arbeit.
[85]) Adler, S. 6, S. 4, S. 20; Hamburger 1913, S. 431.
[86]) Pisko, in Z.H.R. 80, S. 189; Hirsch, S. 121.
[87]) Hamburger 1931, S. 172.
[88]) Arndt, Zessionsrecht, S. 157, Einzelheiten in RablsZ. 5, S. 961: Bei der Sicherheitsabtretung wird Schriftform und entweder Verständigung des Schuldners oder Kenntlichmachung der Abtretung in den Geschäftsbüchern verlangt.
[89]) Sokal, Das Handelsmuseum 1913 Nr. 22, S. 265; Pokal, Das Handelsmuseum 1913 Nr. 18; Weishut, Neue Freie Presse, 24. u. 28. V. 1913; Hupka, Neue Freie Presse, 5. Juni, 15. und 19. Juli 1913.

Die Zessionstratte ist in Oesterreich nicht eingeführt worden. Im Laufe des Krieges und der Nachkriegszeit ist sie in Vergessenheit geraten, dies wohl insbesondere deshalb, weil sich die Bedingungen der Diskontierung von Buchforderungen in Oesterreich im Laufe der Jahre zugunsten des Kreditnehmers sehr gebessert haben.

5. Die Stellung des englischen Wechselrechts.

Das englische Wechselrecht besitzt keine Bestimmung, die dem Verbot der Vorlegung zur Annahme entgegenstehen würde. Da es ein Hauptkennzeichen des englischen Wechselrechts ist, daß es eine große Formfreiheit gestattet [90]), wird die Ausstellung einer nichtakzeptablen Tratte im Sinne des EWG. immer erlaubt gewesen sein. Als Beweis hierfür ist auch sect. 16 BEA. anzusehen, wonach der Aussteller sein Bestimmungsrecht über den Wechsel soweit ausdehnen kann, daß er sogar seine Haftung für die Bezahlung des Wechsels auszuschließen imstande ist [91]).

6. Die Gründe, aus denen die nichtakzeptable Tratte in das EWG. aufgenommen wurde.

Bei den Erörterungen [92]) über die Aufnahme der nichtakzeptablen Tratte in das EWG. sind auf der Genfer Konferenz im allgemeinen dieselben Gesichtspunkte maßgebend gewesen, die zur Einführung der nichtakzeptablen Tratte in die Haager WO. geführt haben. Die Vorarbeiten der Haager WO. waren so eingehend und gut gewesen, daß sie keiner weiteren Ergänzung bedurften. Dazu kam, daß man in Genf sehr bemüht war, die Haager WO. so weit wie möglich zu übernehmen, da man die Länder, die sich nach dem Haager Vorbild neue Wechselgesetze gegeben hatten, nicht wiederum vor die Aufgabe stellen wollte, sich vollkommen anderen Wechselrechtsbestimmungen anpassen zu müssen.

Von Seiten der Vertragsstaaten waren es Frankreich und Oesterreich, die die Einführung der nichtakzeptablen Tratte betrieben. Frankreich wurde zur Befürwortung dieser Wechselart veranlaßt, weil es in seinem Recht solche Wechsel schon seit langem kannte. Es wünschte, diese beizubehalten, um somit weiterhin die Möglichkeit zu haben, durch den Vermerk non acceptable den Uebergang der provision auszuschließen [93]). Oesterreich hoffte, durch die Einfüh-

---

[90]) Vgl. Ulmer, Die Bedeutung der Form im englischen Wechselrecht, RablsZ. 3, S. 242 ff.

[91]) Braunbuch. Memorandum bei Jackson and Chalmers, S. 102. Sect. 16 I B.E.A.: „The drawer of a bill and any indossor, may insert therein an express stipulation: 1. negativing or limiting his own liability to the holder; 2. . . . .

[92]) C. R. S. 134 Nr. 58.

[93]) Vgl. S. 29 ff. d. vorl. Arbeit.

rung dieser für sein Recht bisher unerlaubten Wechselart ein Kreditbedürfnis des kleinen und mittleren Kaufmanns befriedigen zu können [94]).

Frankreichs und Oesterreichs Vorschlag fand bei den anderen Ländern keinen großen Widerstand. Zwar befürchtete man, daß die nichtakzeptable Tratte die Wechselziehung auf imaginäre Personen, überhaupt den Umlauf von zweifelhaften Papieren erleichtern und dies für die Wechselnehmer eine Gefahr großer Verluste bedeuten würde. Diese Bedenken sind aber deshalb nicht ausschlaggebend geworden, weil man sagte, daß den Personen, die nichtakzeptable Tratten zum Diskont nehmen, es selbst überlassen bleiben müsse, ihren Wert zu schätzen und zu wissen, ob sie ihnen genügend Sicherheit für eine Zahlung bieten [95]). Auch der Einwand, daß die nichtakzeptable Tratte in den meisten Ländern unbekannt und überflüssig sei und sich nicht einbürgern würde, konnte kein ausreichender Grund für eine Ablehnung sein; denn bei internationalen Vereinbarungen müssen naturgemäß alle Teile etwas nachgiebig sein. Außerdem wurde aber auf der Konferenz anerkannt, daß diese neue Wechselart unter Umständen auch anderen Ländern als Frankreich und Oesterreich nützlich werden könnte. Die Möglichkeit, ein geeignetes Mittel für die Verwendung außenstehender Forderungen zu Kreditzwecken zu bekommen, könne überall Vorteile für den kreditsuchenden Kaufmann bringen.

Neben diesen Gründen war mitbestimmend für die Aufnahme der nichtakzeptablen Tratte die Ersetzung des Sicherheitsregresses durch den Zahlungsregreß [96]). Sollte schon vor Verfall bei Annahmeverweigerung volle Zahlung verlangt werden können, so erschien es als unbillig, daß der Aussteller eine solche Haftung bei einem Wechsel nicht ausschließen könne, von dem er von vornherein mit ziemlicher Sicherheit wisse, daß er nicht angenommen werden würde.

§ 4.
Die gesetzliche Regelung.

1. Form des Verbotes der Vorlegung zur Annahme.

Für den Wortlaut des Vorlegungsverbotes ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Ebenso besteht über seine Herstellungsweise keine besondere Bestimmung. Es ist daher gleichgültig, ob der Vermerk handschriftlich oder mechanisch (Druck, Stempel, Schreib-

---

[94]) Vgl. S. 35 ff. d. vorl. Arbeit; in Frankreich werden die lettres non acceptables oft ausgestellt — und zwar ganz allgemein nicht nur von dem kleinen Kaufmann — wenn es sich handelt um geringe Summen oder Summen, die sehr bald fällig werden. Vgl. Thaller-Percerou Nr. 1403.

[95]) C. R. S. 130, S. 134.

[96]) D. 1913, S. 52, 53.

maschine) angefertigt ist. Für den Platz des Vorlegungsverbotes sagt das Gesetz nur aus, daß diese Anordnung „im Wechsel" stehen muß. Dies bedeutet nicht im Wechseltext; denn ein Vergleich mit Art. 1 Ziff. 1 WG. ergibt, daß das Gesetz andernfalls vorgeschrieben hätte, daß das Verbot „im Texte" der Urkunde enthalten sein müsse. „Im Wechsel" ist daher gleichbedeutend mit „auf dem Wechsel". Da eine besondere Stelle auf dem Wechsel nicht vorgeschrieben ist, wird jede Stelle genügen, sofern zweifelsfrei erkennbar ist, daß der Vermerk von dem Aussteller beigefügt ist. Es erscheint jedoch als zweckmäßig, das Vorlegungsverbot auf die Vorderseite des Wechsels zu setzen, weil die Erklärungen des Ausstellers regelmäßig auf der Vorderseite zu finden sind und der Vermerk sonst leicht übersehen werden kann. Am praktischsten wäre es, diese Anordnung in den Wechseltext selbst einzufügen; denn da der Vermerk durch die Unterschrift des Ausstellers gedeckt sein muß, könnte es, wenn das Vorlegungsverbot an einer anderen Stelle sich befände, erforderlich werden, daß es nochmals unterschrieben werden muß [97]).

2. Ausschluß der Zulässigkeit des Vorlegungsverbotes.

Die allgemeine Zulässigkeit des Vorlegungsverbotes ist in Art. 22 Abs. 2 WG. ausgesprochen. Hiernach kann der Aussteller in jedem Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagen, es sei denn, daß es sich um einen Wechsel handelt, der bei einem dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Orte zahlbar ist oder der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

a) Die Notwendigkeit, das Vorlegungsverbot bei den Nachsichtwechseln nicht zuzulassen, ist leicht verständlich. Es folgt aus der Natur dieser Wechsel; denn die Vorlegung ist erforderlich, damit der Bezogene durch eine datierte Annahme die Frist in Lauf setzt, nach deren Ablauf die Zahlungsfälligkeit eintreten soll. Zwar könnte man annehmen, daß hierzu keine Vorlegung mit dem Verlangen, eine Annahmeerklärung abzugeben, nötig sei, sondern schon die Vorlegung zur Sicht genüge und der Nachweis der Einsichtnahme dadurch geschehen könne, daß entweder der Inhaber selbst die erfolgte Vorlegung im Wechsel vermerke oder der Bezogene eine Bestätigung auf den Wechsel setze, daß er ihn gesehen habe, aber seine Annahme ablehne [98]). Durch solche Nachweise der Einsichtnahme würde aber der Lauf der Nachsichtfrist nicht herbeigeführt werden. Der eigenhändige Vermerk des Inhabers reicht nicht aus, weil niemand aus einer von ihm selbst herrührenden Erklärung Rechte gegen Dritte herleiten kann. Eine Bestätigung des Bezogenen genügt nicht, weil sie nur ein privates Zeugnis darstellt, das zwar eine Bescheinigung darüber enthält, daß der Bezogene den Wechsel an dem be-

[97]) Staub-Stranz, 34, Anm. 12 zu Art. 22.

[98]) Ohne solche Hinzufügung würde die Bestätigung als Annahme gelten. Michaelis, Art. 21 Anm. 9.

treffenden Tage gesehen hat, aber aus dem keine Wechselrechte abgeleitet werden können, da es von einer Person stammt, die nicht dem Wechselverband angehört. Erst durch seine Annahme tritt der Bezogene in diesen Verband ein. Nimmt er dabei den Tag der Sichtnahme in seine Aufnahmeerklärung auf, so verpflichtet er sich selbst wechselmäßig entsprechend dem Inhalt dieser Erklärung. Eine solche Erklärung kann dann auch als Ausgangspunkt für Wechselrechte und -pflichten genommen werden [99]). Der Gesetzgeber hat daher auch in Art. 23 WG. (Art. 19 WO.) vorgeschrieben, daß Nachsichtwechsel zur Annahme vorgelegt werden müssen, und hat damit zum Ausdruck gebracht, daß die Nachsichtfrist nur durch die datierte Annahme oder bei ihrer Verweigerung durch eine entsprechende Protesterhebung in Lauf gesetzt werden kann. — Diese Eigenart des Nachsichtwechsels mußte aber auch in Art. 22 Abs. 2 WG. berücksichtigt werden.

b) Eine andere Frage ist es dagegen, was dazu geführt hat, das Vorlegungsverbot auch bei Wechseln auszuschließen, die bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Orte zahlbar sind. Um hierauf Antwort zu geben, muß zunächst klargestellt werden, was für Wechsel darunter zu verstehen sind.

Unter dem Rechte der WO. hatte man für Wechsel, bei denen die Zahlung nicht in der Wohnung oder dem Geschäftslokal des Bezogenen erfolgen sollte, die Bezeichnung „echter" und „unechter" (Zahlstellenwechsel) Domicilwechsel. Einen dahingehenden Vermerk konnte nur der Aussteller auf den Wechsel setzen. Ein echter Domicilwechsel lag vor, wenn in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben war (vgl. Art. 24 WO.). Ein unechter Domicil- oder Zahlstellenwechsel war dagegen ein solcher, dessen Zahlungen innerhalb der gleichen Ortschaft die als wechselmäßiger Wohnort des Bezogenen galt, aber an einer anderen Stelle als der Wohnung oder dem Geschäftslokal erfolgen sollten. Wer an diesen verschiedenen Zahlungsorten der echten und unechten Domicilwechsel die Zahlung leistete, war für die Begriffsbestimmung dieser Wechsel unerheblich.

Bei den Verhandlungen in Genf [100]) zeigte sich, daß der Begriff des Domizilwechsels in den einzelnen Ländern verschiedene Bedeutung hatte. Um Irrtümer zu vermeiden, spezifizierte man in dem EWG. Art. 22 Abs. 2 die einzelnen Fälle, die unter einen domizilierten Wechsel fallen sollten. Man setzte anstelle von „la lettre de change domicilée" „une lettre de change payable chez un tiers ou d'une lettre payable dans une localité autre que celle du domicile du tiré . . .".

Vergleicht man diese dem Art. 22 Abs. 2 WG. entsprechende Vorschrift mit dem die allgemeine Zulässigkeit des sog. Domizilwechsels regelnden Art. 4 WG., so sieht man, daß sich der Wortlaut dieser

---

[99]) Michaelis, Anm. 11a zu Art. 19; Quassowski, Anm. 2 zu Art. 23.
[100]) C. R. S. 214 zu Art. 22 Abs. 2.

beiden Gesetzesbestimmungen nicht deckt. Während Art. 4 WG. nur von Wechseln spricht, die bei einem Dritten zahlbar gestellt sind, erwähnt Art. 22 Abs. 2 WG. noch außerdem solche Wechsel, die an einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte zahlbar sind. — Unter Wechseln, die bei einem Dritten zahlbar sind, versteht man gemäß Art. 4 WG. solche, die **entweder** durch einen Dritten am Wohnort des Bezogenen gezahlt werden sollen, sei es in der Wohnung des Dritten oder sei es sogar in der Wohnung des Bezogenen selbst, **oder** durch einen Dritten an einem anderen Orte als die Ortschaft der Wohnung des Bezogenen. Diese nähere Umschreibung des Begriffes „Dritter" ist der Inhalt des Art. 4 WG. Da aber Art. 22 Abs. 2 WG. außerdem noch bestimmt: „oder an einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte", so muß der Gesetzgeber dadurch zum Ausdruck gebracht haben wollen, daß hierbei nicht ein Dritter zahlen soll. Da jedoch „Dritter" außer dem Bezogenen jeder sein kann, auch der Aussteller, der Indossant oder jeder andere Wechselbeteiligte [101]), so ist darunter nur zu verstehen, daß zwar der Bezogene zahlen soll, jedoch nicht an seinem Wohnorte, sondern an einem anderen Orte.

Ein Vergleich der früheren Domizilwechsel mit den Domizilwechseln von heute ergibt, daß der Unterschied zwischen beiden darin besteht, daß bisher die Domozilwechsel bzw. Zahlstellenwechsel ihre Begriffsbestimmung nach dem Zahlungsort erhielten, heute jedoch in dieser Beziehung kein Unterschied mehr gemacht wird [102]), sondern es nur darauf ankommt, ob ein Dritter oder der Bezogene zahlen soll.

Wie die früheren Domizilwechsel in das neue WG. eingebaut sind, läßt sich am besten an Hand einer systematischen Uebersicht zeigen:

Art. 22 Abs. 2 WG.

I. „Bei einem Dritten zahlbar", d. h.:

Art. 4 WG.

1. „am Wohnort des Bezogenen" (entweder in seiner Wohnung selbst oder in der Wohnung des Dritten [letzteres entspricht dem früheren Zahlstellenwechsel]), z. B. Bezogener N. N. in Berlin, zahlbar Dresdener Bank, Berlin.
2. „oder an einem anderen Orte" (entspricht dem früheren echten Domizilwechsel), z. B. Bezogener N. N. in Berlin, zahlbar Dresdener Bank, Hannover.

Art. 22 Abs. 2 WG.

II. „oder an einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte zahlbar", d. h.: Bezogener zahlt, aber nicht an seinem Wohnsitz, z. B. Bezogener N. N. in Berlin, zahlbar bei N. N., Hamburg.

---

[101]) Quassowski, Anm. 5 zu Art. 4.
[102]) Eine Ausnahme Art. 27 Abs. 2. Vgl. dazu Kessler, Anm. 3 zu Art. 4.

Die Gründe, die dazu führten, bei den Wechseln, die bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Orte zahlbar sind, das Vorlegungsverbot auszuschließen, haben ihre Hauptursache in der Befürchtung, daß die Zulassung des Vorlegungsverbotes Mißbräuche entstehen lassen würde, durch die die Wechselbeteiligten geschädigt werden könnten. Denn bei Zulassung des Verbotes für solche Wechsel ist es vorstellbar, daß der Aussteller Wechsel auf nicht vorhandene Personen zieht und dadurch, daß er in dem Domizilvermerk seinen eigenen Wohnort angibt, bewirkt, daß er sie bei Fälligkeit selbst einlösen und dies mit Geldern tun kann, die er durch die Diskontierung anderer derartiger Wechsel erhalten hat. Durch solche unreellen Operationen würde es ihm gelingen, seine Vermögensverhältnisse zu verschleiern und sich einen Wechselkredit zu verschaffen, den er nicht verdient hat. Dies bedeutet aber eine Gefahr für den Wechselinhaber. Kann dagegen der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden, so besteht zum mindesten die Möglichkeit, jeden Augenblick die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen [103]). — Auch ist die Stellung des Domiziliaten sehr erschwert, wenn er einen Wechsel bezahlen soll, der dem Bezogenen nicht zur Annahme vorgelegt ist. Denn er weiß dann nicht, ob diese Zahlung dem Willen des Bezogenen entspricht und ob dieser überhaupt Kenntnis von der Wechselziehung hat. Der Domoziliat wird wahrscheinlich einen solchen Wechsel zu Protest gehen lassen. Oftmals wird aber ein solcher Protest unnötig sein und noch dazu Nachteile für den Bezogenen bringen, da sich der Protest bei Zahlungsverweigerung des Domiziliaten gegen ihn richten würde und dadurch sein Geschäftsruf leiden müßte. Dies soll vermieden werden [104]). — Außerdem soll durch die Vorlegung des Papieres auch dem Bezogenen selbst Gelegenheit gegeben werden, sich vor Schaden zu schützen. Er soll Kenntnis davon nehmen können, bei wem seinerzeit die Zahlung eingeholt werden wird, damit er sich mit dem Betreffenden verständigen und auch dafür sorgen kann, daß bei diesem rechtzeitig Deckung für den Wechsel zur Verfügung steht [105]).

Daß bei den Domizilwechseln zur Erreichung aller dieser Zwecke eine Vorlegung **zur Annahme** erlaubt sein muß, erscheint nicht unbedingt erforderlich,ist aber daraus zu erklären, daß der Gesetzgeber keine umständliche Sondervorschrift geben wollte. Außerdem ist auch eine Vorlegung zur Annahme geeigneter, durch, die Annahme oder Annahmeverweigerung eindeutig erkennen zu lassen, wie der Bezogene den Wechsel behandelt wissen will.

Die Nachsichtwechsel und Domizilwechsel sind die einzigen Ausnahmen von der Zulässigkeit des Verbotes der Vorlegung zur Annahme.

---

[103]) Actes II 1912, S. 23.
[104]) Quassowski, Anm. 2 zu Art. 4.
[105]) Strobele, Anm. 3 zu Art. 22; Quassowski, Anm. 8 zu Art. 22; Staub-Stranz, 34, Anm. 10 zu Art. 22.

3. Stellung des Bezogenen.

Ist ein Wechsel mit einem Vorlegungsverbot zur Annahme versehen, so ist dadurch zum Ausdruck gebracht, daß dem Bezogenen nicht Gelegenheit gegeben werden soll, sich durch eine Annahme wechselmäßig gegenüber dem Wechselinhaber zu verpflichten. Die Trattenziehung selbst hat ihn aber auch nicht irgendwie gegenüber dem Inhaber verpflichtet. Sie hat ihm nur die Möglichkeit verschafft, seine Schuld an den Aussteller dadurch zu tilgen, daß er den Betrag an den Wechselinhaber leistet. — Der Umstand jedoch, daß die nichtakzeptable Tratte eine wechselmäßige Verpflichtung des Bezogenen in seiner Stellung als solcher ausschließen will, hindert nicht, daß sich die Person des Bezogenen auf andere Weise wechselmäßig verpflichten kann. So kann sie sich für den Aussteller wie für andere Wechselverpflichtete verbürgen (Art. 30 Abs. 2). Auch ist es ihr erlaubt, den Wechsel durch Indossament zu erwerben und durch Weiterindossierung sich als Indossant zu verpflichten (Art. 11 Abs. 3 WG.) [106]).

4. Stellung des Ausstellers.

Die Sicherung des Wechselanspruchs des Inhabers einer nichtakzeptablen Tratte erleidet durch den Ausschluß der Vorlegung zur Annahme eine große Einbuße. Denn der Inhaber muß auf eine wechselmäßige Verpflichtung des Bezogenen verzichten und bleibt bis zur Fälligkeit der Tratte in Ungewißheit, ob der Bezogene den Wechsel bezahlen wird. Diese fehlende Sicherung wirkt sich dahin aus, daß für den Erwerber einer nichtakzeptablen Tratte der Person des Ausstellers eine größere Bedeutung bei Bewertung der Tratte zukommt, als dies bei gewöhnlichen Wechseln der Fall ist. Während bei den gewöhnlichen Wechseln der Wechselkredit an erster Stelle dem Bezogenen auf Grund seiner Zahlungsfähigkeit gegeben wird und erst an zweiter Stelle die Kreditwürdigkeit des Ausstellers in Betracht gezogen wird, ist dies bei der nichtakzeptablen Tratte umgekehrt. Es ist der Aussteller, dem Kredit gegeben wird [107]). Seine Vertrauenswürdigkeit und Zahlungsfähigkeit dient an erster Stelle als Sicherung. Wirtschaftlich gesehen, nimmt der Aussteller die Stellung des Hauptwechselverpflichteten ein, die sonst bei den gewöhnlichen Wechseln dem Akzeptanten zukommt. Rechtlich gesehen bleibt allerdings der Aussteller auch weiterhin Aussteller. Es können gegen ihn nur Rückgriffsrechte geltend

---

[106]) Dagegen kann er dies nicht als Remittent; denn Wechsel an die Order des Bezogenen sind im Gesetz nicht für zulässig erklärt und müssen als ungültig angesehen werden. Vgl. Art. 3 WG.; Quassowski, Anm. 5 zu Art. 3.

[107]) D. 1930, S. 127; Quassowski, Anm. 7 zu Art. 22; Staub-Stranz, 34, Anm. 25 zu Art. 43; Lehnhoff, S. 24.

gemacht werden, nicht solche Rechte, die man sonst gegen Hauptwechselverpflichtete hat. So kann insbesondere von ihm ebenso wie von allen anderen Rückgriffsschuldnern Bezahlung des Wechsels nur verlangt werden, wenn die Tratte rechtzeitig beim Bezogenen zur Zahlung vorgelegt ist und rechtzeitig Protest mangels Zahlung erhoben worden ist [108]).

5. Rückgriffsrechte.

Die Eigenart der nichtakzeptablen Tratte, die sich in dem Ausschluß der Annahme, der sicherungsbedürftigen Stellung des Tratteninhabers und der erhöhten Bedeutung der Person des Ausstellers zeigt, hat bei der Regelung der Rückgriffsrechte — und zwar bei den Rückgriffsrechten **vor** Verfall — besondere Berücksichtigung gefunden.

Vor Verfall können Rückgriffsrechte geltend gemacht werden, wenn entweder die Annahme verweigert ist (Art. 43 Abs. 2 Ziff 1) oder Vermögensverfall bei dem Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat, oder bei dem Aussteller eingetreten ist (Art. 43 Abs. 2 Ziff. 2 u. 3) [109]). Bei der rechtlichen Behandlung dieser Rückgriffsrechte weisen sich zwischen den akzeptablen und nichtakzeptablen Wechseln Unterschiede auf. Ein Unterschied ist allerdings nicht in dem Inhalt der einzelnen Rückgriffsansprüche zu finden. Denn darin gleichen sich alle Rückgriffsrechte einschließlich der Rückgriffsrechte nach Verfall. Es gibt im neuen WG. in dieser Beziehung nur eine Art des Rückgriffs: den Rückgriff auf Zahlung [110]) [111]). Unterschiede ergeben sich jedoch zwischen den akzeptablen und nichtakzeptablen Wechseln insofern, als für jede Wechselart besondere Rückgriffsrechte vor Verfall gegeben sind.

Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, welche von den verschiedenen Rückgriffsmöglichkeiten vor Verfall für den Inhaber einer nichtakzeptablen Tratte gegeben sind.

a) Die erste Rückgriffsmöglichkeit vor Verfall ist gemäß Art. 43 Abs. 2 Ziff. 1 WG. der Rückgriff wegen Verweigerung der Annahme. Als Voraussetzung des Rückgriffs mangels Annahme ist er-

---

[108]) Vgl. Lehnhoff, S. 34.

[109]) Unter dem Rechte der WO. gab es nur Rückgriff vor Verfall, bei Annahmeverweigerung und Unsicherheit des Akzeptanten.

[110]) D. 1930, S. 127.

[111]) Art. 25 bis 29 WO. kannten beim Rückgriff vor Verfall nur ein Recht auf Sicherstellung. Die Befugnis, Sicherheit zu verlangen, hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen, da die hinterlegten Beträge während der Laufzeit des Wechsels festgelegt sind. Es ist von der Sicherstellung so gut wie kein Gebrauch gemacht worden; vielmehr pflegte die Praxis den Wechsel dem Vormann zurückzugeben. Um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, hat man daher nach englisch-amerikanischem Vorbild (§ 43 II B.E.A., § 151 N.I.L.) den Sicherheitsregreß durch den Zahlungsregreß ersetzt.

forderlich, daß eine Haftung für die Annahme besteht. Es kann daher kein Regreß mangels Annahme genommen werden, wenn diese Haftung ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall bei der nichtakzeptablen Tratte. Denn das Vorlegungsverbot stellt eine Form des Haftungsausschlusses für die Annahme mit Wirkung gegen alle Wechselbeteiligten dar [112]). Ebenso ist auch bei einem solchen Wechsel kein Raum für einen Protest mangels Annahme vorhanden. Die Kosten eines verbotwidrig erhobenen Protestes sind daher auch nicht zu erstatten, da kein Erstattungsanspruch begründet ist.

Ganz anders ist die Rechtslage bei den Rückgriffsrechten wegen Unsicherheit des Ausstellers oder des Bezogenen.

b) Bei Unsicherheit des Ausstellers genießt die nichtakzeptable Tratte gegenüber den gewöhnlichen Wechseln eine Sonderstellung, da Rückgriffsrechte wegen Unsicherheit des Ausstellers kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nur dem Inhaber nichtakzeptabler Tratten gegeben sind (Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 WG.) [113]). Hierin findet die Eigenart der nichtakzeptablen Tratte ihre gesetzgeberische Berücksichtigung. — Bei einem gewöhnlichen Wechsel ist der Vermögensverfall des Ausstellers für den Wechselinhaber weniger gefährlich. Denn er hat als Hauptwechselverpflicheteten den Bezogenen, der ihm auf Grund seines Akzeptes haftet. Seine Stellung wird allerdings sehr verschlechtert, wenn der Bezogene zur Zeit des Vermögensverfalls des Ausstellers noch nicht akzeptiert hat. Verlangt der Inhaber jetzt das Akzept, so wird der Bezogene wohl in der Regel die Annahme verweigern, da, falls er auf Grund des Akzeptes eine Forderung gegen den Aussteller bekommen würde, diese Forderung z. B. beim Ausstellerkonkurse in die Konkursmasse fallen würde. Wirtschaftlich gesehen, ist in diesem Falle die Stellung des Inhabers einer nichtakzeptablen Tratte und die des Inhabers eines nichtakzeptierten Wechsels gleich. Dennoch hat der Gesetzgeber davon abgesehen, in Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 WG. auch die nichtakzeptierten Wechsel einzuschließen [114]).

Rückgriffsrechte wegen Unsicherheit des Ausstellers einer nichtakzeptablen Tratte können gemäß Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 WG. geltend gemacht werden, wenn über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs (§ 102 KO.) oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (§ 15 Vgl.Ord.) eröffnet worden ist.

In Bezug auf die Feststellung der Fälle der Unsicherheit weicht Art. 43 Abs. 2 Ziff 3 WG. von dem Wortlaut des Genfer EWG. ab. Die entsprechende Bestimmung des EWG., Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 lautet: „ . . . dans les cas de faillite du tireur d'une lettre non acceptable". Deutschland hat hier dem Fall des Konkurses noch das gerichtliche Vergleichsverfahren hinzugefügt. Es hat damit von dem

---

[112]) D. 1930, S. 123; vgl. S. 1 ff. der vorl. Arbeit.

[113]) Der Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 WG. ist dem Art 444 II C. com. nachgebildet.

[114]) Lyon-Caen et Rénault Nr. 238, 4 alin. befürwortet für das französische Recht die Gleichstellung der nichtakzeptablen und nichtakzeptierten Wechsel bei Unsicherheit des Ausstellers.

Vorbehalt des Art. 10 der Anlage II des Abkommens über das EWG. Gebrauch gemacht. Dort ist festgelegt, daß die einzelnen Staaten die Tatbestände für die Anwendung des Art. 43 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 und Art 44 Abs. 5 und 6 EWG. selbst bestimmen können.

Eine weitere Besonderheit des Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 EWG. ist es, daß die Gründe für einen Rückgriff vor Verfall wegen Unsicherheit des Ausstellers nicht übereinstimmen mit denen, die einen Rückgriff vor Verfall wegen Unsicherheit des Bezogenen zulassen. Denn außer der Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens liegt bei dem Bezogenen schon eine rückgriffsbegründende Unsicherheit vor, wenn dieser seine Zahlungen eingestellt hat und wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist (vgl. Art. 43 Abs. 2 Ziff 2 und 3). Diese Regelung ist aus dem EWG. übernommen worden. In Genf war zwar der Vorschlag gemacht worden, Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 genau so wie Ziff. 2 abzufassen [115]). Dieser Antrag ist aber abgelehnt worden, wobei man davon ausging, daß in der Praxis die Zahlungseinstellung und der fruchtlose Verlauf der Zwangsvollstreckung keine so eindeutig und einfach nachzuweisende Tatsachen sind wie die Eröffnung des Konkurses oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Außerdem liefern sie, selbst wenn sie nachgewiesen sind, keinen sicheren Beweis für die Unmöglichkeit, die Zahlung von dem Betroffenen zu erlangen. — Um solche Unsicherheiten zu vermeiden, ist daher bestimmt worden, daß in den Fällen, wo die Zahlungseinstellung und fruchtlose Zwangsvollstreckung an sich die Voraussetzung für einen Rückgriff bilden, daneben noch die Vorlegung zur Zahlung und die Protesterhebung mangels Zahlung erforderlich ist (Art. 44 Abs. 5). Denn die Protesterhebung beweist tatsächlich, daß der Betroffene nicht zahlen will, und gibt gleichzeitig eine ziemlich sichere Vermutung für seine Zahlungsunfähigkeit, da bei Zahlungsfähigkeit jeder versuchen wird, einen Protest, der nur unnötige Kosten bringt und den Geschäftsruf schädigt, zu vermeiden. — Gegenüber dem Aussteller kann aber ein Protest mangels Zahlung nicht erhoben werden. Die Vornahme einer solchen Handlung wäre eine ungewöhnliche Anwendung des Zahlungsprotestes; denn dieser richtet sich nur gegen den, der grundsätzlich die Zahlung leisten soll. Dies ist aber immer auch bei der nichtakzeptablen Tratte der Bezogene [116]). Da aber ohne Protesterhebung die erwähnten Schwierigkeiten bestehen bleiben würden, hat der Gesetzgeber davon Abstand genommen, Rückgriffsrechte bei Zahlungseinstellung des Ausstellers oder fruchtloser Zwangsvollstreckung in dessen Vermögen zu geben. Auch konnte für die Zulassung solcher Rückgriffsrechte kein praktisches Bedürfnis anerkannt werden [117]).

---

[115]) C. R. S. 141 Nr. 103.

[116]) Langen, Z.H.R. 90, S. 123 Anm. 49; Staub-Stranz, 34, Anm. 25 zu Art. 43.

[117]) Kessler, Anm. 3 zu Art. 43; C. R., S. 141 Nr. 103; Quassowski, Anm. 11 zu Art. 43.

Um ein Rückgriffsrecht gemäß Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 geltend machen zu können, muß der Wechselinhaber die Unsicherheit des Ausstellers nachweisen können [118]). Da dieser Nachweis nicht durch die Erhebung des Protestes mangels Zahlung geführt werden kann, sind andere Beweise als ausreichend erklärt worden. Gemäß Art. 44 Abs. 6 genügt zum Nachweis der Unsicherheit:

1. die Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses über die Eröffnung des Konkurses oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahren. Der Beschluß ist in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bezugnahme auf die Akten des Gerichts genügt nicht [119]). Oder
2. die Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im Deutschen Reichsanzeiger. Oder
3. die Vorlegung einer Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachung des Gerichts bestimmten Blatte.

In dem EWG. Art. 44 Abs. 6 ist nur die Möglichkeit der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses erwähnt, um den Nachweis der Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu führen. Da aber in Deutschland der Wechselgläubiger gar nicht in der Lage ist, eine Urschrift der Beschlüsse vorzulegen und die Beschaffung einer Ausfertigung zeitraubend sein kann, sind auf Grund des Vorbehalts des Art. 10 Anl. II zum Abkommen über das EWG. die Bekanntmachungen durch die Zeitungen als genügender Nachweis zugelassen [120]).

Eine Vorschrift darüber, wann die Unsicherheit des Ausstellers eingetreten sein muß und wie lange sie fortdauern muß, um ein Rückgriffsrecht vor Verfall zu ermöglichen, ist nicht von dem Gesetzgeber gegeben worden. Auch gibt es für keinen der anderen Fälle des Rückgriffs vor Verfall eine entsprechende Bestimmung. — Schon vor dem WG. waren diese zeitlichen Beziehungen in Bezug auf die Unsicherheit des Bezogenen eine lebhaft umstrittene Frage. Die überwiegende Meinung ging dahin, daß die Unsicherheit nach Ausstellung des Wechsels entstanden sein und noch zur Zeit der Rückgriffnahme andauern müsse, um Rückgriffsrechte begründen zu können [121]). Unter dem WG. ist die Frage genau so ungeklärt geblieben [122]). — Die geeignete Lösung scheint zu sein, daß man den Zeitpunkt es Eintritts der Unsicherheit grundsätzlich ohne Bedeutung für das Rückgriffsrecht sein läßt. Es müßte aber dem Rückgriffsschuldner ein Einrederecht gegeben werden, wenn der Inhaber bei Erwerb des Wechsels die Unsicherheit des Ausstellers bzw. des Bezogenen gekannt hat. Für den Zeitpunkt der Rückgriffnahme

[118]) Jacobi, S. 98.
[119]) Staub-Stranz, 34, Anm. 16 zu Art. 43.
[120]) Kessler, S. 89; Art. 44 Abs. 6.
[121]) Michaelis, Anm. 5 zu Art. 29; Staub-Stranz, 29, Anm. 2 und Anm. 7 zu Art. 29.
[122]) Staub-Stranz, 34, Anm. 18, 19 zu Art. 43; Quassowski, Anm. 8 zu Art. 43.

ist zu verlangen, daß die Unsicherheit besteht, wenn der erste Rückgriffsgläubiger Rückgriff nimmt. Daß diese Voraussetzung nur beim ersten Rückgriffsgläubiger vorhanden zu sein braucht, ergibt sich daraus, daß es für die später in Anspruch genommenen Rückgriffsschuldner unbillig sein würde, wenn ihre Rückgriffsrechte, nachdem sie in die Stellung eines Rückgriffsgläubigers eingerückt sind, deshalb ausgeschlossen wären, weil in der Zwischenzeit die Unsicherheit des Ausstellers bzw. des Bezogenen aufgehoben worden ist [123]).

c) Als dritte Rückgriffsmöglichkeit vor Verfall sieht das WG. den Rückgriff wegen Unsicherheit des Bezogenen vor (Art. 43 Abs. 2 Ziff. 2). Ob diese Rückgriffsmöglichkeit auch bei dem Bezogenen einer nichtakzeptablen Tratte Anwendung finden soll, geht aus dem allgemein gefaßten Wortlaut des Gesetzes nicht hervor [124]). Das Gesetz sagt nur: „Wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel, ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs . . .". Man kann bei Auslegung dieser Bestimmung die Ansicht vertreten, daß der Gesetzgeber hierbei nur Wechsel im Auge gehabt hat, die angenommen werden können. Diese Auslegung findet auch noch eine Bestärkung durch die Aeußerungen über die Einführung dieser Vorschrift in den verschiedenen Regierungs-Denkschriften [125]). Dort wird darauf hingewiesen, daß man bei Einführung des Rückgriffs wegen Unsicherheit des Bezogenen, der nicht angenommen hat, davon ausging, daß es eine überflüssige Förmlichkeit bedeuten würde, den Wechselinhaber darauf zu verweisen, zunächst den Wechsel zur Annahme vorzulegen und alsdann je nach dem Erfolge der Vorlegung entweder Rückgriff wegen nicht erhaltener Annahme oder wegen Unsicherheit des Annehmers zu nehmen. Es ist hier also nur von den akzeptablen Wechseln die Rede gewesen. — Dennoch sind diese Gründe kein ausreichender Beweis dafür, daß Art. 43 Abs. 2 Ziff 2 nicht für die nichtakzeptablen Tratten gelten soll. Vielmehr muß im Gegenteil hervorgehoben werden, daß diese Vorschrift eine ebenso notwendige Ergänzung zur Einführung der nichtakzeptablen Tratte in das neue Wechselrecht bildet wie die Zulassung des Rückgriffs bei Unsicherheit des Ausstellers [126]) Auch bei Unsicherheit des Bezogenen bedarf der Tratteninhaber einer Sicherung. Zwar ist der Kredit, den der Inhaber beim Erwerbe der Tratte gibt, in erster Linie ein Personalkredit des Ausstellers. Aber neben der Person des Ausstellers ist für ihn bei Bewertung des Wechsels die Person des Bezogenen und dessen Zahlungsfähigkeit von großer Bedeutung gewesen. Denn wenn auch der Nehmer durch die Begebung der Tratte keinerlei Rechte gegen den Bezogenen erwirbt noch erwerben kann, so ist es trotzdem grundsätzlich der

---

[123]) Quassowski, Anm. 8b zu Art. 43.

[124]) Dagegen Lyon-Caen et Rénault, Nr. 238, 3 alin.

[125]) D. 1913, S. 75; D. 1930, S. 127; österr. D. 1930, S. 88.

[126]) Strobele, Art. 43 Anm. 3; Quassowski, Anm. 7 zu Art. 43; Actes 1912 I S. 36, II S. 65; Staub-Stranz, 34, Anm. 17 und 25a zu Art. 43.

Bezogene, der dazu berufen ist, die Tratte einzulösen. Wird der Bezogene aber zahlungsunfähig, so werden die Voraussetzungen, unter denen der Aussteller Kredit erhalten hat, erheblich erschüttert. Dem Inhaber müssen daher Sicherungsmöglichkeiten gegeben werden. Diese kann er in Rückgriffsrechten, wie sie Art. 43 Abs. 2 Ziff. 2 WG. enthält, finden. Diese Anwendung des Art. 43 Abs. 2 Ziff. 2 WG auf die nichtakzeptablen Tratten entspricht auch ohne Bedenken dem Willen des Gesetzgebers; denn dadurch, daß er die nichtakzeptable Tratte einführt, wünscht er gleichzeitig, daß sich diese Neuerung einbürgern und verbreiten möge. Eine Sicherung des Tratteninhabers wird aber diesem Zwecke sehr förderlich sein.

Die einzelnen Fälle der Unsicherheit des Bezogenen sind:

1. Eröffnung des Konkurses oder
2. des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Bezogenen oder
3. Zahlungseinstellung des Bezogenen oder
4. fruchtlose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bezogenen.

Für die rechtliche Behandlung der beiden ersten Fälle gelten dieselben Vorschriften wie bei dem Rückgriff wegen Unsicherheit des Ausstellers (vgl. Art. 43 Abs. 2 Ziff. 2 und 3, Art. 44 Abs. 6.) Bei Unsicherheit des Bezogenen kann allerdings in diesen Fällen die formelle Rücktrittsvoraussetzung der Vorlegung des Gerichtsbeschlusses durch die Vorlegung des Wechsels beim Bezogenen und durch Protest mangels Zahlung geschaffen werden. Dies geht daraus hervor, daß in Art. 44 Abs. 6 WG. der Gerichtsbeschluß nur als „genügend", jedoch nicht als erforderlich hingestellt wird [127]).

Der Fall der Zahlungseinstellung weist insofern eine Besonderheit auf, als die deutsche Uebersetzung „Zahlungseinstellung" nicht übereinstimmt mit dem französischen Wortlaut. Der französische Text an dieser Stelle lautet: „ . . . dans les cas . . . de cessation de ses paiements même non constatée par un jugement . . ." (Art. 43 Abs. 2 Ziff. 2 EWG.). Eine wörtliche Uebersetzung wäre für das Gebiet des deutschen Rechts unverständlich gewesen, da dort die gerichtliche Zahlungseinstellung unbekannt ist [128]).

Im Gegensatz zum Rückgriff wegen Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens wird, wie schon erwähnt, zum Nachweis der Unsicherheit wegen Zahlungseinstellung und fruchtloser Zwangsvollstreckung die Vorlegung zur Zahlung und die Erhebung des Protestes mangels Zahlung verlangt (Art. 44 Abs. 5 WG.). Der Grund hierfür ist, daß man ohne Protest schwer feststellen kann, wann die Tatbestände der Unsicherheit bei Zahlungseinstellung und fruchtloser Zwangsvollstreckung eingetreten

---

[127]) Staub-Stranz, 34, Anm. 25 zu Art. 44.

[128]) Kessler, Anm. 2 zu Art. 43; Staub-Stranz, 34, Anm. 15 zu Art. 43.

sind [129]). Im Falle der Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens liefert der Beschluß über die Eröffnung vollen urkundlichen Beweis für die Zahlungsunfähigkeit. Für den Fall der bloßen Zahlungseinstellung oder Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung fehlt ein entsprechendes Beweismittel. Daher soll hier noch der Nachweis eines tatsächlich unternommenen, vergeblich verlaufenen Zahlungsverlangens in Gestalt der Vorlegung zur Zahlung und des Protestes mangels Zahlung erbracht werden. Daneben bleibt der Nachweis der Zahlungseinstellung oder des fruchtlosen Verlaufs der Zwangsvollstreckung erforderlich. Denn dieser Nachweis soll durch die Protesterhebung nur verstärkt, nicht ersetzt werden [130]).

Bei einer Anwendung dieser Vorschriften auf die nichtakzeptable Tratte könnte eingewendet werden, daß eine Vorlegung des Wechsels und eine Protesterhebung vor Fälligkeit dem Wesen der nichtakzeptablen Tratte widerspreche. Dies ist nicht der Fall: die nichtakzeptable Tratte enthält **nur** ein Verbot der Vorlegung zur Annahme. Bei Unsicherheit des Bezogenen wird aber die Tratte zur Zahlung vorgelegt. In Bezug auf die Vorlegung zur Zahlung ist jedoch die nichtakzeptable Tratte dem gewöhnlichen Wechsel gleichgestellt. Ebenso wie aber bei den gewöhnlichen Wechseln im Falle der Unsicherheit des Bezogenen keine Rücksicht auf die Fälligkeit genommen wird (vgl. Art. 33 Abs. 1, Art. 44 Abs. 3 WG.), so kann auch, wenn der Bezogene einer nichtakzeptablen Tratte unsicher wird, schon vor Fälligkeit der Tratte zur Zahlung vorgelegt werden und Protesterhebung mangels Zahlung erfolgen.

Als zeitliche Voraussetzung für die Vorlegung zur Zahlung und Protesterhebung mangels Zahlung ist erforderlich, daß die Unsicherheit zur Zeit der Vorlegung und der Protesterhebung besteht und diese beiden Handlungen durch die Unsicherheit veranlaßt sind. Eine Vorlegung zur Zahlung vor der Unsicherheit würde den Erfordernissen eines Rückgriffsrechtes gemäß Art. 44 Abs. 5 nicht genügen.

d) In sämtlichen in Art. 43 Abs. 2 bezeichneten Fällen steht dem Inhaber das Recht des Rückgriffs **„schon** vor Verfall" zu. An das Wörtchen „schon" knüpft sich die Frage, ob dadurch zum Ausdruck gebracht worden ist, daß es als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß die in Abs. 2 aufgezählten Tatbestände nach Verfall ohne weiteres Rückgriffsrechte begründen sollen [131]). Für die nichtakzeptable Tratte würde die Bejahung dieser Frage deshalb von großer Bedeutung sein, weil dann eine nach Verfall eintretende Unsicherheit des Ausstellers, z. B. die Eröffnung des Konkurses einen Rückgriff begründen würde, ohne daß die Voraussetzungen eines Rückgriffs mangels Zahlung vorzuliegen brauchten. So würde insbesondere auch nach Verfall zur Vornahme des Rückgriffs die Vorlegung des Gerichtsbeschlusses genügen. — Die Frage ist dahin zu ent-

[129]) Vgl. S. 31 d. vorl. Arbeit.
[130]) Quassowski, Anm. 10 zu Art. 44.
[131]) Quassowski, Anm. 5 zu Art. 43, vertritt diese Ansicht.

scheiden, daß die Voraussetzungen für den Rücktritt vor Verfall auch vor Verfall eingetreten sein müssen, damit nach Verfall auf Grund dieser Tatbestände Rückgriff genommen werden kann. Es mußte also der Protest mangels Zahlung wegen Unsicherheit des Bezogenen oder die Eröffnung des Konkurses bzw. des gerichtlichen Vergleichsverfahrens wegen Unsicherheit des Ausstellers oder des Bezogenen schon vor Verfall des Wechsels erfolgen. — Daß die Protesterhebung vor Verfall zu einer Rückgriffnahme nach Verfall genügt, geht aus Art. 44 Abs. 4 WG. hervor. Zwar bezieht sich diese Vorschrift nur auf den Protest mangels Annahme, jedoch der in dieser Bestimmung zum Ausdruck gebrachte Grundgedanke besteht darin, daß nach einmal eröffnetem Rücklauf der Wechsel bei Verfall dem Bezogenen nicht mehr zur Zahlung vorgelegt zu werden braucht, weil der Rückgriff vor Verfall ja ebenfalls bereits auf Zahlung geht. Daher muß Art. 44 Abs. 4 auch auf die anderen Fälle der Protesterhebung vor Verfall ausgedehnt werden. In Anlehnung an diese Auffassung muß weiter gefolgert werden, daß es ebenfalls überflüssig ist, für den bereits vor Verfall wegen des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens eröffneten Rückgriff auf Zahlung nochmals bei Verfall die Rückgriffsvoraussetzungen durch Protestaufnahme zu schaffen [132]). — Treten dagegen die Voraussetzungen für den Rückgriff vor Verfall erst nach Verfall ein, so kann jetzt ein Rückgriff auf diese Tatbestände nicht gestützt werden. Insbesondere würde die Vorlegung eines Gerichtsbeschlusses, durch den erst nach Verfall der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eröffnet ist, nicht genügen. Eine Rechtfertigung findet diese Auffassung in der Tatsache, daß bei der entsprechenden Vorschrift über den Rückgriff mangels Annahme der Protest mangels Annahme den Rückgriff auch nur eröffnet, wenn er vor Verfall erhoben wird, da die Frist für die Vorlegung zur Annahme am Verfallstage abgelaufen ist (Art. 21 WG) [133]).

e) Um bei der nichtakzeptablen Tratte die Rückgriffsrechte vor Verfall und ihre Voraussetzungen klar darzustellen, sollen sie in einer kurzen Uebersicht den Rückgriffsrechten vor Verfall bei den gewöhnlichen Wechseln gegenübergestellt werden:

[132]) Staub-Stranz, 34, Anm. 16 zu Art. 44.
[133]) Staub-Stranz, Anm. 3 zu Art. 21, Anm. 17 zu Art. 24.

Rückgriffrechte vor Verfall.

	Annahmeverweigerung		Unsicherheit des Bezogenen bei Eröff. d. Konk. u. gerichtl. Vergl. Verfahrens		Unsicherheit des Bezogenen bei Zahlungseinst. u. fruchtl. Zwangsvollstr.		Unsicherheit des Ausstellers	
Protest	Akzeptabel Art. 43 II,1 Art. 44 I	oder	Akzeptabel; Art. 43, II, 2, 44, V.		Akzeptabel. Art. 43, II, 2, 44, V.	Nicht akzeptabel Art. 43, II, 2, Art. 44 V		
Gerichtl. Beschl.		oder	Akzeptabel Art. 43, II, 2, Art. 44, VI.	Nicht akzeptabel Art. 43, II, 2, Art. 44, VI.				Nicht akzeptabel Art. 43. II, 3, Art. 44, VI.

6. Ehreneintritt.

Unter Ehreneintritt versteht das WG. Art. 55 die Annahme oder Zahlung eines notleidenden Wechsels zugunsten eines Wechselverpflichteten durch eine Person, die zur Annahme oder Zahlung wechselmäßig nicht in erster Linie berufen ist oder doch die Annahme oder Zahlung nicht in ihrer Eigenschaft als Erstberufener leistet [134]).

Hiernach gibt es ebenso wie im Recht der WO. zwei Arten des Ehreneintritts: die Ehrenannahme und die Ehrenzahlung. Eine Ehrenannahme ist nur vor Verfall beim Notleidenden des Wechsels möglich (Art. 56 Abs. 1 WG.). Not leidet ein Wechsel, wenn die Voraussetzungen von Rückgriffsmöglichkeiten gegeben sind. Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen des Notleidens eines Wechsels gegeben (Art. 59 Abs. 1 WG.) [135]).

Für die nichtakzeptable Tratte ist bei der Ehrenannahme eine Sonderregelung getroffen worden. Gemäß Art. 56 Abs. 1 WG. ist die Ehrenannahme bei Wechseln, deren Vorlegung zur Annahme untersagt ist, für unzulässig erklärt. Die österr. Denkschrift [136]) 1913 begründet diesen Ausschluß der Ehrenannahme bei den nichtakzeptablen Tratten damit, daß eine Ehrenannahme der Natur dieser Wechsel widersprechen würde. Es scheint jedoch zweifelhaft zu sein, ob diese Begründung für alle Fälle der Ehrenannahme stichhaltig ist.

---

[134]) Langen, Z.H.R. 90, S. 97.

[135]) In der WO. war die Ehrenzahlung nur auf die Fälle des Notleidens bei Verfall beschränkt (vgl. § 62 WO.). Die Neuregelung im WG. erklärt sich aus der Ersetzung des Sicherheitsregresses durch den Zahlungsregreß.

[136]) Oesterr. Denkschr. 1913, S. 83.

Im Falle der Annahmeverweigerung ergibt sich allerdings ohne weiteres aus dem Gesetze, ohne daß es noch des Hinweises in Art. 56 Abs. 1 WG bedurft hätte, daß eine Ehrenannahme mit der Natur der nichtakzeptablen Tratte unvereinbar ist. Hat nämlich der Aussteller die Vorlegung zur Annahme verboten, so bewirkt dieses Verbot, daß bei trotzdem erfolgter Vorlegung die Annahmeverweigerung kein Rückgriffsrecht entstehen läßt [137]). Daher ist auch für eine Ehrenannahme kein Raum; denn für die Ehrenannahme ist es Voraussetzung, daß der Wechsel mit einem drohenden Rückgriff Not leidet. Ist aber durch die Annahmeverweigerung kein Rückgriffsrecht entstanden, so liegt auch kein Notleiden des Wechsels vor. — Insoweit ist also der österr. Denkschrift recht zu geben.

Dagegen ist bei der nichtakzeptablen Tratte für den Ausschluß der Ehrenannahme kein Grund ersichtlich in den Fällen der Unsicherheit des Bezogenen und des Ausstellers. Diese Rückgriffstatbestände sind ganz unabhängig von der Annahme wie deren Verweigerung. Ihr Entstehungsgrund ist die Unsicherheit des Bezogenen bzw. des Ausstellers. — Auch kann nicht gesagt werden, daß das Verbot der Vorlegung zur Annahme sich gleichfalls auf die Ehrenannahme beziehe. Denn man darf die Ehrenannahme nicht der Annahme gleichsetzen, insbesondere deshalb nicht, weil verschiedene Personen für die Annahme und die Ehrenannahme in Frage kommen. Aber selbst wenn man eine Beziehung zwischen dem Vorlegungsverbot und der Ehrenannahme zu finden glaubt, so würde die Gültigkeit der Ehrenannahme dadurch nicht betroffen, da auch das Vorlegungsverbot die Wirksamkeit einer verbotswidrig erfolgten Annahme nicht hindern kann [138]). Es wäre daher sehr wohl denkbar und würde der Natur der nichtakzeptablen Tratte nicht entgegenstehen, wenn eine Ehrenannahme bei Unsicherheit des Bezogenen oder des Ausstellers für zulässig erklärt würde. Diese Auffassung wird auch teilweise in der Literatur vertreten mit der Begründung, daß die Zulassung der Ehrenannahme in den besprochenen Fällen dem Geiste des Gesetzes entspreche und das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Hervorhebung als eine Gesetzeslücke angesehen werden müsse, die bei der Regelung des Art. 56 WG. übersehen worden sei [139]). Zur Unterstützung kann angeführt werden, daß in den Materialien zu Art. 56 WG. auch tatsächlich nirgends ein Hinweis auf die Fälle der Ehrenannahme bei Unsicherheit zu finden ist. — Dieser Ansicht kann entgegengehalten werden, daß es bedenklich erscheint, sich über die bestimmte Fassung des Gesetzes, wonach die Ehrenannahme allgemein für unzulässig erklärt ist, in dieser Weise hinwegzusetzen [140]). Außerdem läßt sich ein wirtschaftlicher Grund für die Unzulässigkeit der Ehrenannahme in

---

[137]) Vgl. S. 2 der vorl. Arbeit.

[138]) Langen, Z.H.R. 90, S. 131; vgl. unten § 4, 8 a ad 3 d. vorl. Arbeit.

[139]) Staub-Stranz, 34, Anm. 5 zu Art. 56 WG.; Grünhut, Grundr. d. Wechselr. S. 29 u. 37.

[140]) Langen, Z.H.R. 90, S. 132.

den besprochenen Fällen anführen. Ihre Zulassung würde für den Inhaber der nichtakzeptablen Tratte unter gewissen Umständen eine Beeinträchtigung seiner Rechtsstellung bedeuten. Denn da der Inhaber die Ehrenannahme einer durch Notadresse berufenen Person nicht zurückweisen kann [141]), so wird ihm nach erfolgter Ehrenannahme das Recht des Rückgriffs vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat (Honorat), und dessen Nachmänner genommen (Art. 56 Abs. 2 WG.). Zwar erwirbt er als Ersatz ein Wechselrecht gegen den Ehrenakzeptanten, jedoch kann dieses Recht sehr zweifelhaft sein, wenn der Honorat — dem es ja nur darauf ankommt, sich vor Rückgriffsrechten vor Verfall zu schützen — einen Zahlungsunfähigen in der Notadresse angegeben hat. Es könnten dadurch unlautere Machenschaften begünstigt werden. Auch wäre es für die Umlaufsfähigkeit der nichtakzeptablen Tratte sehr hinderlich, wenn ihr Erwerber außer der Prüfung der Kreditfähigkeit des Ausstellers und des Bezogenen auch noch eine solche Prüfung für den Notadressaten vornehmen müßte.

Diese wirtschaftlichen Gründe lassen daher die Unzulässigkeit der Ehrenannahme bei der nichtakzeptablen Tratte auch in den Fällen der Unsicherheit des Bezogenen oder des Ausstellers als gerechtfertigt erscheinen.

Die Ehrenzahlung vor und nach Verfall ist für die nichtakzeptablen und akzeptablen Wechsel übereinstimmend geregelt.

7. Verlust einer nichtakzeptablen Tratte.

Wird ein Wechsel vernichtet oder kommt er abhanden, so kann er gemäß Art. 90 WG. im Wege des Aufgebotsverfahrens (vgl. §§ 946—1024 ZPO.) für kraftlos erklärt werden. Das Aufgebotsverfahren dient dazu, dem Wechselberechtigten eine neue Grundlage zur Geltendmachung seiner Wechselrechte zu schaffen (vgl. § 1018 ZPO.). Bei diesem Verfahren sind zwei Wirkungen zu unterscheiden:

1. Die Wirkung der Einleitung des Verfahrens,
2. die Wirkung des durchgeführten Verfahrens.

ad 1) Die Wirkung der Einleitung des Verfahrens ist in Art. 90 Abs. 1 WG. geregelt. Hiernach kann der zur Antragstellung der Kraftloserklärung Berechtigte schon nach Einleitung des Verfahrens bei Fälligkeit des Wechsels Zahlung fordern unter der Voraussetzung, daß er bis zur Kraftloserklärung, d. h. bis zum Erlaß des Ausschlußurteils Sicherheit leistet. Jedoch kann er diese Zahlung nur von dem Annehmer eines gezogenen oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels fordern. Der Aussteller einer nichtakzeptablen Tratte ist nicht in diese Bestimmung mitaufgenommen worden. Bei

[141]) Dies ist eine Aenderung gegenüber der Haager WO. und ergibt sich durch Umkehrschluß aus Artikel 56 Abs. 3 Satz 1 WG. Vgl. Staub-Stranz, 34, Anm. 9 zu Art. 56.

Verlust einer solchen Tratte kann daher der Berechtigte nach Einleitung des Verfahrens keinerlei Zahlungsrechte geltend machen.

ad 2) Ueber die Wirkung des durch Erlaß des Ausschlußurteils beendeten Verfahrens sagt das WG. ebenso wie bisher die WO. nichts aus. Das Fehlen von bestimmten Gesetzesvorschriften hat daher zu der sehr umstrittenen Frage geführt, gegen wen durch das Ausschlußurteil Wechselrechte gegeben sind [142]). Man hat die Ansicht vertreten, daß ebenso, wie nach Einleitung des Verfahrens nur gegen den Annehmer eines gezogenen Wechsels und den Aussteller eines eigenen Wechsels Rechte geltend gemacht werden können, so sei dies auch der Fall auf Grund des Ausschlußurteils [143]). Danach könnte gegen die Rückgriffsschuldner eines abhanden gekommenen Wechsels auch nach Erlaß des Ausschlußurteils nicht vorgegangen werden. Für die nichtakzeptable Tratte würde dies bedeuten, daß bei ihrem Verluste der Berechtigte für immer seine Rechte aus diesem Papiere verloren hätte. — Die Klärung der Frage, ob auf Grund des Ausschlußurteils auch gegen die Rückgriffsschuldner vorgegangen werden kann, ist daher für die nichtakzeptable Tratte von großer Wichtigkeit. — Schon früher stellte sich bei dem gleichlautenden Art. 73 WO. die weit überwiegende Meinung auf den Standpunkt, daß dem Inhaber des Ausschlußurteils auch die Rückgriffsrechte zustehen sollten. Als Begründung wurde angeführt, daß der Zweck des Ausschlußverfahrens die möglichste Aufrechterhaltung aller Rechte aus dem Wechsel sei (vgl. § 1018 ZPO.). Das Ausschlußurteil soll ein Ersatz des Wechsels sein [144]). Die Bejahung dieser Auffassung findet heute eine unmittelbare Stütze in dem Wechselgesetz selbst. Denn der neue Absatz 2 des Art. 90 WG., der den Ersatz einer verloren gegangenen Protesturkunde ermöglicht, wäre sonst überflüssig, weil sich der Verlust des Protestes ohne gleichzeitigen Verlust des Wechsels bei der ausnahmslosen Verbindung von Wechsel und Protest nur so selten ereignen wird, daß hierfür eine Sondervorschrift, wie sie Art. 90 Abs. 2 WG. bringt, nicht erforderlich gewesen wäre. Durch die Einführung dieser Bestimmung ist vielmehr zum Ausdruck gebracht worden, daß bei Verlust eines Wechsels dem Inhaber des Ausschlußurteils nicht nur der Anspruch gegen den Annehmer, sondern auch die Rückgriffsrechte gegen den Aussteller und die Indossanten erhalten werden sollen, indem die mit dem Wechsel verlorene Protesturkunde durch ein Zeugnis über die Protesterhebung ersetzt werden kann [145]). Denn ohne Protesturkunde wäre ein Rückgriff gegen diese Person nicht möglich.

---

[142]) Staub-Stranz, 29, Anm. 19 zu Art. 73; Michaelis, Anm. 15 zu Art. 73; Rilk, Anm. 19 zu Art. 90.

[143]) Michaelis, Art. 73 Anm. 15.

[144]) Staub-Stranz, 29, Anm. 19 zu Art. 73. Ebenso heute: Quassowski, Anm. 6 zu Art. 90; Rilk, Anm. 1 b zu Art. 73.

[145]) Staub-Stranz, 34, Anm. 10 zu Art. 90.

Vom Standpunkt dieser Auffassung aus ist daher auch dem Berechtigten von verloren gegangenen nichtakzeptablen Tratten beim Vorliegen eines Ausschlußurteils und einer rechtzeitigen Protesterhebung die Möglichkeit zuzubilligen, Rückgriffsrechte geltend zu machen [146]).

8. Verbotswidrige Handlungen.

a) Wird die nichtakzeptable Tratte trotz des Vorlegungsverbotes zur Annahme vorgelegt, so sind folgende Handlungen denkbar:

1. die Annahme wird verweigert,
2. es wird darauf Protest wegen Annahmeverweigerung erhoben,
3. die Annahme wird erteilt.

ad 1) Eine Regelung für die Folgen einer Verletzung des Vorlegungsverbotes trifft das Wechselgesetz nicht. Ein wechselmäßiger Anspruch gelangt daher durch eine solche verbotswidrige Handlung auch nicht zur Entstehung. Dagegen ist es wohl möglich, daß dem Aussteller ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen denjenigen, der verbotswidrig handelt, erwächst. Eine solche Rechtsfolge ergibt sich allerdings nicht aus dem Wechselrecht. Denn lediglich durch den Wechselerwerb wird eine Verpflichtung des Wechselinhabers, den Wechsel nicht zur Annahme vorzulegen, selbst dann nicht begründet, wenn er der erste Nehmer ist. Es müßte eine besondere außerwechselrechtliche Vertragsverpflichtung nachgewiesen werden, um darauf Ansprüche auf Ersatz eines etwa durch die Vorlegung dem Aussteller entstandenen Schaden [147]) stützen zu können [148]). Eine solche vertragliche Verpflichtung wird aber meistens vorliegen zum mindesten zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer. — Erfolgt auf die verbotswidrige Vorlegung lediglich eine Annahmeverweigerung, so wäre das Entstehen eines solchen Schadensersatzanspruches die einzige Rechtsfolge [149]).

ad 2) Wird aber daneben noch Protest wegen Annahmeverweigerung erhoben, so hat das Vorlegungsverbot Einfluß auf die Wirkung dieses Protestes. Es können auf ihn keine Rückgriffsrechte gestützt werden, da das Vorlegungsverbot die Rückgriffshaftung für die Annahmeverweigerung ausschließt [150]). Auch die Protestkosten und sonstige Unkosten (vgl. § 48 WG.) kann der Protesterheber nicht ersetzt verlangen. Außerdem kann ein solcher Protest mangels Annahme nicht gemäß Art. 44 Abs. 4 WG. den Protest mangels

---

[146]) Ebenso Strobele, Anm. 5 zu Art. 90.

[147]) Der Schaden könnte z. B. durch eine zu frühe Kenntnisnahme des Bezogenen von der Wechselziehung entstanden sein.

[148]) Staub-Stranz, 34, Anm. 13 Art. 22.

[149]) Grünberg, 1933, S. 63.

[150]) Vgl. S. 2 d. vorl. Arbeit u. Actes I, 1912, S. 83; Quassowski, Anm. 5 c, S. 256.

Zahlung ersetzen. Denn nur dann kann der Protest mangels Annahme an die Stelle der Vorlegung zur Zahlung und des Protestes mangels Zahlung treten, wenn er die Voraussetzung für einen Rückgriff mangels Annahme bildet [151]).

ad 3) Wird der Wechsel trotz des Vorlegungsverbotes angenommen, so ist die Annahmeerklärung wechselrechtlich wirksam und zwar nicht nur gegenüber dem vorlegenden Wechselinhaber und dessen Nachmännern, sondern auch gegenüber seinen Vormännern, insbesondere gegenüber dem Aussteller selbst [152]). Dies ergibt sich daraus, daß — wenn auch der Ausdruck „nichtakzeptabel" irreführend sein mag — das Verbot sich nur auf die Vorlegung bezieht. Nur die mit einer Vorlegung oder vielmehr die mit dem negativen Erfolg einer Vorlegung verbundenen Rechte sollen gegenüber dem Wechselinhaber ausgeschlossen werden. Dagegen kann das Vorlegungsverbot nicht endgültig eine Annahme verhindern und eine erklärte Annahme als ungültig erscheinen lassen. Dies wäre sonst eine Wirkung, die weit über den Inhalt des Vorlegungsverbotes und über die Machtbefugnisse des Ausstellers hinausgehen würde. Auch würde meistens eine solche Wirkung gar nicht im Interesse des Ausstellers liegen. Denn der hauptsächliche Anlaß des Vorlegungsverbotes ist die Befürchtung einer Annahmeverweigerung. Wird diese Befürchtung durch eine Annahme für unbegründet erklärt, so kann dies nur ein Vorteil für den Aussteller sein. Sollte aber dennoch aus irgend einem Grunde durch die Annahme dem Aussteller ein Schaden erwachsen sein, so würde diese Tatsache an der Gültigkeit der Annahmeerklärung nichts ändern. Ein solcher Schaden könnte höchstens bei einem evtl. Erstattungsanspruch des Annehmers gegen den Aussteller (Revalierungsanspruch) [153]) von Bedeutung sein, indem man davon ausginge, daß zwar die Anordnung des Vorlegungsverbotes sich als solche zunächst an den jeweiligen Wechselinhaber richtet, jedoch auch von dem Bezogenen zu beachten sei, da dieser durch das Vorlegungsverbot erkennen könne, daß der Aussteller eine Annahme nicht wünscht [154]). Der Aussteller würde dann den ihm entstandenen Schaden bei dem Erstattungsanspruch in Anrechnung bringen können.

Außerdem wird man der freiwilligen Annahme der nichtakzeptablen Tratte die Wirkung beilegen müssen, daß sie einen Rückgriff bei Unsicherheit des Ausstellers (Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 WG.) ausschließt [155]). Denn nach Annahme entfällt der sachliche Grund für die Einführung dieses Begriffs, daß nämlich der Wert der nichtakzeptablen Tratte sich mehr als bei andern Wechseln auf die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers stützt. Durch die Annahme der Tratte

---

[151]) Quassowski, Anm. 9 zu Art. 44.
[152]) Langen, Beitr. II. Bd., S. 1108 Anm. 30; Hamburger, 1913, Anm. 265; Staub-Stranz, 34, Anm. 13 zu Art. 22.
[153]) Feibelmann, S. 8 Anm. 2.
[154]) Langen, Beitr. II. Bd., Anm. 36 u. S. 1112.
[155]) Langen, Z.H.R. 90, Anm. 63, S. 131.

verpflichtet sich aber der Bezogene auch wechselmäßig und stellt die Tratte dadurch den gewöhnlichen Wechseln gleich.

b) Eine Ehrenannahme bei Annahmeverweigerung einer nichtakzeptablen Tratte ist vollkommen ungültig und erzeugt keinerlei Rechtswirkung. Ob dies auch für die Ehrenannahme bei Unsicherheit des Bezogenen oder des Ausstellers gilt, ist zweifelhaft [156]). Beruft man sich auf eine wörtliche Auslegung des Art. 56 Abs. 1 WG., so ist danach auch in diesen Fällen eine Ehrenannahme ungültig.

c) Hat der Aussteller entgegen der Vorschrift des Art. *22* Abs. *2* WG. bei einem sog. Domizilwechsel oder einem Nachsichtwechsel die Vorlegung zur Annahme ausgeschlossen, so ist dieses Verbot als solches wirkungslos und hindert entgegengesetzte Maßnahmen nicht. Dennoch wird man einem solchen Vermerke die Bedeutung beilegen dürfen, daß dadurch die Voraussetzungen für den Ausschluß der Haftung für die Annahme, wie sie in Art. 9 Abs. *2* WG. geregelt sind, erfüllt sind. Denn wie aus dem folgenden Abschnitt dieser Arbeit hervorgeht [157]), bezieht sich einerseits das Vorlegungsverbot auch auf den Haftungsausschluß für die Annahme, anderseits ist aber dieser Haftungsausschluß bei jedem Wechsel, also auch bei den Domizil- und Nachsichtwechseln, möglich. Es bestehen daher keine Bedenken, ein Vorlegungsverbot bei Domizil- und Nachsichtwechseln insoweit wirksam sein zu lassen, als es sich auf den Ausschluß der Haftung für die Annahme erstreckt [158]).

9. Artikel 22 Abs. 2 WG. im Vergleich zu ähnlichen Bestimmungen des WG.

Im Wechselgesetz finden sich Bestimmungen, die der Vorschrift über die nichtakzeptable Tratte ähneln. In welchem Verhältnis diese Vorschriften zu Art. *22* Abs. *2* WG. stehen, ist für die Klärung der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der nichtakzeptablen Tratte wichtig.

a) Zusammen mit dem Art. *22* Abs. *2* WG. ist in das WG. der Art. 9 Abs. *2* aufgenommen worden. Dort wird bestimmt, daß der Aussteller die Haftung für die Annahme ausschließen kann [159]). Ein solcher Haftungsausschluß wird aber ebenfalls durch das Verbot der Vorlegung zur Annahme erreicht. Das Verhältnis bei beiden Vorschriften ist jedoch nicht so zu verstehen, daß Art. 9 Abs. *2* WG. die Möglichkeit des Haftungsausschlusses nur grundsätzlich vorsieht, während Art. *22* Abs. *2* WG. näher bestimmt, daß der Aussteller zu diesem Zweck ein Vorlegungsverbot machen muß. Vielmehr bieten Art. 9 Abs. *2* und Art. *22* Abs. *2* zwei verschiedene

---

[156]) Vgl. § 4 Ziff. 6 d. vorl. Arbeit.
[157]) Vgl. § 4 Ziff. 9 a dieser Arbeit.
[158]) Langen, Z.H.R. 90, S. 132; Lehnhoff, S. 27; Staub-Stranz, 34, Anm. 10 zu Art. 22.
[159]) In der WO. war dies verboten. Vgl. Art. 8 und Art. 18 WO.

Möglichkeiten, um die Haftung für die Annahme auszuschließen. Der Haftungsausschluß kann sowohl in die Form des Art. 9 Abs. 2 als auch in die Form des Art. 22 Abs. 2 gekleidet werden [160]).

Diese beiden Formen des Haftungsausschlusses unterscheiden sich jedoch in verschiedenen Punkten. Hat der Aussteller die Vorlegung des Wechsels zur Annahme untersagt, so verstößt es gegen seinen erklärten Willen, wenn der Inhaber trotzdem den Wechsel dem Bezogenen vorlegt. Hat der Aussteller dagegen nur die Haftung für die Annahme ausgeschlossen, so ist der Inhaber nicht gehindert, den Wechsel dem Bezogenen vorzulegen. Aus diesem Grunde gelten die Sonderregelungen, die sich nur auf das Vorlegungsverbot beziehen, nicht für den Ausschluß der Haftung des Ausstellers gemäß Art. 9 Abs. 2. Der Ausschluß kann daher auch erklärt werden, wenn der Wechsel bei einem Dritten oder einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Orte zahlbar ist (sog. Domizilwechsel) oder wenn es sich um einen Nachsichtwechsel handelt. Ferner kann bei einem Wechsel, wo der Aussteller nur die Haftung für die Annahme ausgeschlossen hat, nicht wie bei dem Wechsel mit Vorlegungsverbot Rückgriff wegen Unsicherheit des Ausstellers genommen werden. Anderseits ist bei Art. 9 Abs. 2 immer eine Ehrenannahme möglich [161]).

Nicht eindeutig geht dagegen aus dem Gesetze hervor, ob auch ein Unterschied in der Wirkung des Haftungsausschlusses und der des Vorlegungsverbotes besteht: Das Vorlegungsverbot stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselerklärungen dar und wirkt für den ganzen Umlauf des Wechsels. Gilt nun diese Ausnahme auch für den Art. 9 Abs. 2 WG.? Nach dem deutschen Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 kann der Aussteller „die", nicht nur „seine" Haftung für die Annahme ausschließen. Hieraus könnte entnommen werden, daß der vom Aussteller vermerkte Haftungsausschluß auch für die Indossanten und sonstigen Wechselverpflichteten wirkt, ohne daß diese einen derartigen Vermerk zu wiederholen brauchten. — Gegen diese Beweisführung spricht aber die Tatsache, daß die fremdsprachigen Texte des EWG. an dieser Stelle von „seiner", des Ausstellers, Haftung reden: „peut s'exonérer", „realise himself from guaranteeing". Da die Fassung dieses Artikels den Ländern nicht vorbehalten ist, muß aber der französische Text (vgl. Genfer WG., Art. 9) als maßgebend und die deutsche Uebersetzung als ungenau bezeichnet werden. Außerdem ist gegen die Auffassung von einem allgemeinen Haftungsausschluß der Umstand anzuführen, daß der Aussteller gar kein Interesse daran hat, daß die Haftung für die Annahme auch bei den anderen Wechselverpflichteten ausgeschlossen ist. Im Gegenteil, ein solcher allgemeiner Ausschluß würde wahrscheinlich dem Umlaufe des Wechsels hinderlich sein und sich dadurch nachteilig für den Aussteller auswirken. — Auch sonst liegt kein besonderer Grund für eine Ausnah-

[160]) Oesterr. D. 1930, S. 84; C. R. S. 130 Nr. 32.
[161]) Lehnhoff, S. 20.

me von der Regel, daß eine Wechselerklärung nur für die Person wirkt, die sie abgegeben hat, vor. Der Haftungsausschluß für die Annahme kann daher nur für den Aussteller wirken, der diesen Vermerk auf den Wechsel gesetzt hat. Zwar bezeichnet die Haager Konferenz von 1912 [162]) den Gedanken als abwegig, daß die Indossanten wegen verweigerter Annahme in Anspruch genommen werden könnten, während sie selbst kein Recht haben, gegen den Aussteller, der seine Haftung ausgeschlossen hat, vorzugehen. Dieses Bedenken ist jedoch nicht überzeugend. Die Beurteilung der Nachteile eines Wechsels, in dem der Aussteller die Haftung für die Annahme ausgeschlossen hat, muß dem Wechselnehmer selbst überlassen bleiben. Er ist nicht verpflichtet, einen solchen Wechsel zu nehmen. Nimmt er ihn trotzdem, so ist es seine Sache, wenn ihm der Wechsel nicht genügend Sicherheit bietet [163]). — Ein weiterer Unterschied zwischen Art 9 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 ist daher darin zu sehen, daß ein Haftungsausschluß gemäß Art. 9 Abs. 2 im Gegensatz zu einem solchen durch Vorlegungsverbot (Art. 22 Abs. 2) nur persönlich für den Aussteller wirkt [164]).

Zweifelhaft ist dagegen, ob sich diese beiden Bestimmungen auch darin unterscheiden, daß der Haftungsausschluß gemäß Art. 9 Abs. 2 mit einem Vorlegungsgebot verbunden werden kann. Es kann für die Zulassung einer solchen Verbindung angeführt werden, daß es dem Aussteller daran liegen kann, den Bezogenen sofort in eine wechselmäßige Haftung zu ziehen, ohne bei Verweigerung ihrer Uebernahme herangezogen zu werden. Dagegen kann eingewendet werden, das Vorlegungsgebot sei dahin auszulegen, daß darin die Zusage des Ausstellers zu finden sei, daß der Wechsel angenommen werden würde, anderseits — falls dies nicht geschähe — er für die Folgen einer Annahmeverweigerung einstehen würde. Aus Billigkeitserwägungen muß wohl dieser letzten Auslegung zugestimmt werden. Es würde unbillig sein, wenn der Aussteller, der ausdrücklich eine Vorlegung zur Annahme verlangt, sich den nachteiligen Folgen einer solchen Vorlegung entziehen könnte [165]). — Eine verschiedene Behandlung von Art. 9 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 in dieser Beziehung muß daher abgelehnt werden.

Gleichfalls muß auch die Behauptung als unrichtig bezeichnet werden, daß der Haftungsausschluß bei Art. 9 Abs. 2 im Gegensatz zu dem bei Art. 22 Abs. 2 gleichzeitig ein Ausschluß für die Rückgriffshaftung vor Verfall wegen Unsicherheit des Bezogenen einbegreife [166]). Man hat diese Ansicht damit begründet, daß unter Rückgriff mangels Annahme im gesetzestechnischen Aufbau jeder Rückgriff vor Verfall gemeint sei. Dies gehe aus der Ueberschrift

---

[162]) Actes I, 1912, S. 63 zu Art. 9.
[163]) C. R., S. 130 Nr. 32.
[164]) Lehnhoff, S. 20; Quassowski, Anm. 9, S. 260; Staub-Stranz, 34, Anm. 14 zu Art. 22.
[165]) Quassowski, Anm. 4, S. 167, Anm. 7, S. 66; Actes I 1912, S. 63 zu Art. 9.
[166]) Michaelis, Anm. 19 zu Art. 8; Kessler, Anm. 2 zu Art. 9.

des 7. Abschnittes des WG. wie des EWG. hervor, der betitelt sei: „Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung" (Des recours faute d'acceptation et faute de paiement). Da aber diese Ueberschrift nur so aufzufassen sei, daß „Rückgriff mangels Zahlung" Rückgriff **bei** Verfall und „Rückgriff mangels Annahme" Rückgriff **vor** Verfall bedeuten solle, so sei unter „Rückgriff mangels Annahme" alle Rückgriffsfälle vor Verfall zu verstehen. — Die Richtigkeit dieser Begründung ist grundsätzlich zu bejahen. Dennoch darf, wenn der Geseztgeber es versäumt hat, bei der Ueberschrift dieses 7. Abschnittes einen Oberbegriff für die Rückgriffsfälle vor Verfall anzugeben und dafür zur Bezeichnung dieser Fälle die Benennung des ersten Rückgriffsfalles — den Rückgriff mangels Annahme — verwendet hat, daraus nicht gefolgert werden, daß er die Rückgriffsrechte wegen Unsicherheit schlechthin als Rückgriffsrechte mangels Annahme bezeichnet und behandelt wissen will. Eine solche Gleichsetzung wäre unverständlich und unlogisch, da die einzelnen Rückgriffsrechte vollkommen unabhängig voneinander sind und auf ganz verschiedenen Voraussetzungen fußen. — Durch den Haftungsausschluß für die Annahmeverweigerung gemäß Art. 9 Abs. 2 WG. wird daher genau so wie in Art. 22. Abs. 2 WG. nicht die Haftung für die Rückgriffsfälle der Unsicherheit ausgeschlossen [167]).

b) Eine weitere Vorschrift, die in engem Zusammenhange mit Art. 22 Abs. 2 WG. steht, ist die Bestimmung des Art. 22 Abs. 3, wonach der Aussteller vorschreiben kann, daß der Wechsel „nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf". Dies ist kein Vorlegungsverbot, das eine nichtakzeptable Tratte schaffen, sondern das nur eine Hinausschiebung der Vorlegung zur Annahme erreichen will. Das Gesetz läßt es offen, wie ein solcher Wechsel mit befristetem Vorlegungsverbot bis zum Ablauf der Frist behandelt werden soll, ob die Vorschriften der nichtakzeptablen Tratte anzuwenden sind oder ob er, soweit es das befristete Vorlegungsverbot zuläßt, wie ein gewöhnlicher Wechsel zu behandeln ist.

Da der Gesetzgeber in Art. 22 Abs. 3 im Gegensatz zu Abs. 2 nicht die Zulässigkeit des Vorlegungsverbotes für die Nachsicht- und Domizilwechsel wiederholt und ein befristetes Vorlegungsverbot auch nicht dem Wesen solcher Wechsel entgegensteht, muß gefolgert werden, daß ein solches Verbot auch bei den Domizil- und Nachsichtwechseln zulässig ist [168]).

Fraglich ist dagegen, ob auch während der Vorlegungsfrist die Ehrenannahme untersagt sein soll (vgl. Art. 56 Abs. 1 WG.) und ob auch Rückgriff wegen Unsicherheit des Ausstellers genommen werden kann, solange das Vorlegungsverbot dauert (vgl. Art. 43

[167]) Ebenso Bernstein, J. W. 1927, S. 2972, 2. Sp., 4 c; Quassowski, Anm. 7 S. 246.

[168]) Gruenberg, 1933, S. 63; Quassowski, Anm. 9 zu Art. 22; vgl. insbesondere Staub-Stranz, 34, Anm. 16 zu Art. 22, der zu demselben Ergebnis kommt, trotzdem er darauf hinweist, daß durch Ausdehnung der Frist des Vorlegungsverbotes bis auf einen Tag vor Fälligkeit praktisch ein vollständiges Vorlegungsverbot erzielt werden kann.

Abs. 2 Ziff. 3). — Soll die Ehrenannahme wegen verweigerter Annahme stattfinden, dann ist ihre Unzulässigkeit genau so wie bei Art. 22 Abs. 2 ohne weiteres gegeben; denn da auch das befristete Vorlegungsverbot zum Inhalt hat, daß bei einer verbotswidrigen Vorlegung keine Rückgriffsrechte entstehen, so ist die Voraussetzung für die Ehrenannahme, das Notleiden des Wechsels, nicht gegeben. Ob jedoch für die anderen Fälle der Ehrenannahme und für den Fall der Unsicherheit des Ausstellers die Vorschriften der nichtakzeptablen Tratte Anwendung finden sollen, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Zur Ablehnung kann angeführt werden, daß der Gesetzgeber in Art. 56 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 eindeutig nur von Wechseln spricht, deren Vorlegung zur Annahme untersagt ist. Bei einem befristeten Vorlegungsverbot ist aber die Vorlegung nicht schlechthin untersagt, sondern nur zeitweise verboten. Eine solche zeitweise Untersagung kann daher nicht unter den im Gesetze gebrauchten Wortlaut fallen. Auf der andern Seite muß aber darauf hingewiesen werden, daß während der Frist des Vorlegungsverbotes die Stellung der Wechselbeteiligten dieselbe ist wie bei einer nichtakzeptablen Tratte. — Da jedoch in solchen Zweifelsfällen zugunsten einer wörtlichen Gesetzesauslegung entschieden werden muß, zumal auch die Stellung der Wechselbeteiligten durch die Aussicht auf die spätere Möglichkeit einer Vorlegung doch anders zu beurteilen ist, als die Stellung der Wechselbeteiligten einer nichtakzeptablen Tratte, so muß für Art. 22 Abs. 3 die Anwendung der Vorschriften über die nichtakzeptable Tratte in Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 WG. und Art. 56 Abs. 1 WG. abgelehnt werden [169]).

§ 5.
Wirtschaftliche Wertung.

Der leitende Gedanke, den das EWG und mit ihm das WG. durch die Einführung der nichtakzeptablen Tratte verfolgt, ist, bei dem heutigen Mangel an Betriebskapital ein Kreditmittel zu schaffen, das billiger und einfacher als bisher die Verwendung von außenstehenden, noch nicht fälligen Forderungen zu Kreditzwecken ermöglicht.

1. Bisherige Nutzbarmachung außenstehender Forderungen zu Kreditzwecken.

Die außenstehenden Forderungen sich durch gewöhnliche Wechselziehungen nutzbar zu machen, ist wegen der bestehenden Akzeptscheu, der langen Zahlungsfristen und allgemeiner Geschäftsrücksichten nicht möglich gewesen [170]). Man ist daher auf den Aus-

[169]) Langen, Z.H.R. 90, S. 131; Quassowski, Anm. 11 zu Art. 43.
[170]) Vgl. S. 37 f. der vorl. Arbeit.

weg gekommen, die Forderungen als Sicherungen für gewährten Kredit an die kreditgebenden Banken abzutreten.

Die Sicherungsabtretung hat die Wirkung, daß durch die abstrakte Abtretung die Forderung von dem alten auf den neuen Gläubiger übergeht (dingliche Seite), gleichzeitig aber der neue Gläubiger die Verpflichtung übernimmt, die Eingänge nur Deckung seiner Ansprüche gegen den alten Gläubiger zu verwenden und diejenigen abgetretenen Forderungen, die er nicht zu seiner Befriedigung benötigt, wieder dem alten Gläubiger zur Verfügung zu stellen (schuldrechtliche Seite) [171]).

Grundsätzlich bedarf der Sicherungsabtretungsvertrag keiner Form (vgl. § 398 BGB.). Im Bankverkehr ist es aber üblich, daß das fiduziarische Verhältnis schriftlich festgehalten wird. Es wird eine Urkunde ausgestellt, in der vermerkt wird, daß die Forderungen zur Sicherung für einen zu gewährenden Kredit abgetreten werden.

Die Grundlage der Geschäftsbeziehung der Bank mit dem Kreditsuchenden bietet eine genaue Erkundung über dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Ebenso muß die Vermögenslage des Drittschuldners geprüft werden. Die Regelung des Kreditgeschäftes richtet sich nach den allgemeinen, sowie besonderen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Bank. Im allgemeinen wird eine Forderung, die zur Sicherung abgetreten ist, nur in Höhe von 50 bis höchstens 75% bevorschußt. Von dieser Summe wird dann noch für die Zeit bis zur Fälligkeit ein Diskontsatz von ungefähr 3% über Reichsbankdiskont in Abzug gebracht.

Bei diesen Sicherungsabtretungen muß man unterscheiden zwischen den angezeigten und den stillen Zessionen. — Unter angezeigter Zession ist zu verstehen, daß der Kreditgeber dem Drittschuldner Anzeige von der Abtretung der Forderung macht, damit die Wirkungen der §§ 409 f. BGB. herbeigeführt werden. Möglicherweise wird außerdem die Kreditgewährung von einem Anerkenntnis des Drittschuldners über das Bestehen der Forderung abhängig gemacht. — Bei der stillen Zession besteht die Besonderheit, daß der Drittschuldner die Abtretung nicht kennt [172]), sodaß er durch die §§ 407, 408 BGB. geschützt ist und somit eine Leistung an den alten Gläubiger für ihn befreiende Wirkung hat. Die stille Zession ist im Wirtschaftsleben unentbehrlich [173]). Für den Kreditnehmer ist es sehr wesentlich, wenn seine Abnehmer nicht erfahren, daß er, um Kredit zu erlangen, seine Forderungen gegen sie an die Bank abgetreten hat. Es könnte ihn in Schwierigkeiten mit diesen bringen, indem sie möglicherweise eine solche Abtretung falsch auslegen, sodaß die Abtretung seinen Kredit und Geschäftsruf schädigen würde.

---

[171]) RGZ. 92, S. 105 ff.

[172]) Hierin zeigt sich doch der besondere Vorzug der Sicherheitsabtretung gegenüber der Pfändung, denn die Pfändung einer Forderung ist nur wirksam, wenn der Schuldner benachrichtigt ist (§ 1280 BGB.).

[173]) Vgl. Zimmermann, Sonderr. Zentbl. H.R. 1933, Heft 7, S. 2.

Häufig findet man die Kreditgewährung auf Grund von außenstehenden Forderungen als Diskontierung von Buchforderungen bezeichnet. Hierunter ist jedoch gegenüber den Sicherungsabtretungen keine wesentliche neue Art der Kreditbeschaffung zu verstehen, denn es handelt sich dabei auch nur um eine Sicherheitsabtretung, die allerdings, um zu Kreditzwecken verwandt werden zu können, noch mit besonderen Bedingungen verbunden ist. — Diese Bedingungen zeigen sich darin, daß sehr strenge Form- und Sicherungsvorschriften beachtet werden müssen. Diese Vorschriften ergeben sich aus den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Bank. So werden z. B. genaue schriftliche Aufstellungen über die Forderungen, über die Kreditfähigkeit des Betreffenden usw. verlangt [174]). Auch werden nur ganz bestimmte Forderungen bei diesem Geschäfte zugelassen. Vor allen Dingen müssen sie die Eigenschaft von Buchforderungen haben, d. h. solche Forderungen sein, für die keine Urkunden hingegeben sind und die einzig und allein durch den Bucheintrag bewiesen werden können [175]). — Außerdem wird verlangt, daß der kreditnehmende Kunde in Höhe der erhaltenen Summe ein Akzept (sog. Deckungsakzept) gibt, teils um eine wechselmäßige Haftung des Diskontanten zu erreichen, teils aber auch, um die diskontierende Bank durch Rediskontierung des Wechsels instand zu setzen, ihr eigenes Betriebskapital zu erneuern [176]).

Die Wortzusammenstellung: „Buchforderungsdiskont" darf jedoch nicht zu der Auffassung führen, daß hier eine richtige Diskontierung vorliegt in dem Sinne, daß eine später fällige Geldforderung durch deren Verkauf in Bargeld umgewandelt wird unter Abzug eines Zinsbetrages für die Zeit von dem Tage des Verkaufes bis zur Fälligkeit. Der Diskontierungsbegriff ist im Zusammenhang mit dem Worte Buchforderung nicht so wörtlich aufzufassen; denn einmal liegt hierbei kein Kauf der Forderung, sondern eine Sicherheitsabtretung vor und außerdem wird der Zwischenzins nicht von der vollen Forderung abgezogen, sondern die Forderung wird nur zum Teil anerkannt und von diesem Teil der Diskontsatz in Abzug gebracht. Die Bezeichnung „Diskontierung von Buchforderungen" ist nur als ein Schlagwort zu werten, das sich in der Praxis eingebürgert hat.

Der Buchforderungsdiskont stammt aus der Vorkriegszeit. Damals hatten einige Großbanken, insbesondere die Deutsche Bank Berlin sich dieses Kreditzweiges angenommen.

Heute wird in Deutschland die Diskontierung von Buchforderungen in ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht mehr in größerem Umfange betrieben. Man begnügt sich mit einfachen Sicherungszessionen als Deckung bei Krediten.

---

[174]) Vgl. eingehend darüber Marck, Diskontierung von Buchforderungen.
[175]) Marck, S. 8.
[176]) Marck, S. 28; Obst, S. 131.

2. Vorteile der nichtakzeptablen Tratte.

Durch die nichtakzeptable Tratte des Art. 22 Abs. 2 WG. soll der Kreditzweig des Buchforderungsdiskontes, sowie der Kredit auf Grund sonstiger Zessionen neu belebt werden. Ein Bedürfnis, die durch die weitgehende Kreditgewährung [177]) festgelegten Vermögenswerte beweglich zu machen und sie als Kreditmittel zur Beschaffung von neuem Betriebskapital zu verwenden, besteht heute ohne Zweifel in ganz besonderem Maße [178]). Eine solche Kapitalsbeschaffung hat jedoch für die Praxis nur dann Bedeutung, wenn ihre Abwicklung im Geschäftsleben für alle Beteiligten einfach, billig und ohne rechtliche, sowie wirtschaftliche Bedenken vor sich gehen kann.

Die nichtakzeptable Tratte scheint in vielen Beziehungen diesen Anforderungen gerecht zu werden und dadurch Vorteile gegenüber den bisherigen Möglichkeiten aufzuweisen.

Zunächst ist es als eine Verbesserung anzusehen, daß der Kredit auf Grund außenstehender Forderungen durch die nichtakzeptable Tratte eine einheitliche gesetzliche Regelung erhält. Hierdurch wird eine einfache und rechtlich einwandfreie Handhabung einer solchen Kreditbeschaffung garantiert.

Daneben ist von größter Bedeutung die Tatsache, daß durch die nichtakzeptable Tratte für diesen Kreditzweig ein wechselmäßiges Papier geschaffen ist, das leicht begebbar ist und somit in den Kreis der Warengläubiger und über diese in den Kreis der Banken gelangen kann. — Es ist jetzt möglich, daß der Verkäufer seinen Lieferanten mit der auf den Kunden gezogenen nichtakzeptablen Tratte bezahlt, dieser wiederum seinen Großlieferanten damit befriedigt usw., bis die Tratte, mit zwei, drei und mehr Unterschriften versehen, von einer Bank diskontiert wird. Diese Umlaufsmöglichkeit ist, volkswirtschaftlich gesehen, sehr vorteilhaft; denn sie ermöglicht einen Warenkredit, der dem reinen Bankkredit vorzuziehen ist. — Bei den Sicherheitszessionen ist dieser Weg über die Warengläubiger ungangbar; denn abgesehen davon, daß eine mehrfache Wiederholung der Abtretung sehr umständlich und unsicher wäre, würden auch unnötige Kosten verursacht. Diese Kosten würden insbesondere dadurch entstehen, daß für jede Zession an einen neuen Gläubiger immer wieder die volle Abtretungsstempelsteuer bezahlt werden müßte [179]). — Um solche Umständlichkeiten und Verteuerungen zu vermeiden, hat daher der Kreditsuchende die Forderung unmittelbar an eine Bank abgetre-

---

[177]) Besonders kennzeichnend hierfür ist die ungeheure Ausbreitung der Abzahlungsgeschäfte.

[178]) Zimmermann, Sonderdr. Heft 7 zu Zent.Bl. H. R. 1933.

[179]) Stempelsteuergesetz nebst Stempeltarif und Ausführungsbestimmungen vom 23. 12. 1933. Vgl. Stempeltarif, 1. Seite, $^1/_{10}$ % Stempelsteuer bei Abtretungen.

ten [180]). Dieser unmittelbare Bankkredit hat aber gegenüber dem Kredit auf Grund einer Trattenbegebung an die Warengläubiger den Nachteil, daß er ebenso wie bei mehrfachen Abtretungen sehr teuer wird. Denn da die Warengläubiger des Kreditnehmers sich gleichfalls zur Deckung ihres Kreditbedarfes genötigt sehen, ihre Warenforderungen an eine Bank abzutreten, so werden die einzelnen Glieder dieser Kette von Forderungen, die vom Großlieferenten, Lieferanten, Verkäufer bis zu dessen Kunden reicht, Gegenstand besonderer Kreditoperationen. Durch die Abtretung jeder dieser Forderungen an verschiedenen Stellen wird aber der Produktionsverlauf der Ware auch wiederum mit den Kosten von mehrfachen Abtretungen belastet [181]). — Ferner entstehen bei dem Bankkredit deshalb größere Kosten, weil der Zinssatz für einen Kredit auf Grund von Sicherheitszessionen immer höher sein wird als der Zins, den die Warengläubiger verlangen, oder der, den die Bank beansprucht, wenn sie eine Tratte hereinnimmt, die mit zwei oder drei Unterschriften versehen ist. — Weitere Unkosten ergeben sich daraus, daß die Forderungen bei einer Abtretung an die Bank nicht voll ausgenutzt werden. Denn es werden höchstens 50 bis 75% der Forderung für den Kredit in Anrechnung gebracht. — Außer der Kostenfrage ist gegen einen solchen Bankkredit noch einzuwenden, daß er die Warengläubiger gefährdet. Denn durch die Abtretung der Kundenforderungen wird das Vermögen des kreditnehmenden Warenschuldners ausgehöhlt, sodaß z. B. im Falle des Konkurses die Gläubiger eine sehr geringe Konkursmasse vorfinden [182]).

Alle diese Nachteile würde der Kredit auf Grund einer Trattenbegebung an die Warengläubiger vermeiden:

1. Es würden nicht die Kosten mehrfacher Zessionen entstehen, insbesondere deshalb nicht, weil für einen Wechsel eine Steuer nur einmal während des ganzen Umlaufs entrichtet zu werden braucht [183]).
2. Es würde eine volle Ausnutzung der zugrundeliegenden Forderung ermöglicht.
3. Es würde eine Benachteiligung der Warengläubiger im Konkurse des Warenschuldners vermieden.

Für den Kreditzweig des Buchforderungsdiskontes besitzt die nichtakzeptable Tratte noch den besonderen Vorzug, daß sie den bei diesem Geschäft üblichen Deckungswechsel [184]) ersetzt, da sie auch ein leicht begebbares Papier ist, für das der Aussteller zwar nicht durch ein Akzept, jedoch durch seine Unterschrift als Aussteller wechselmäßig haftet. Die Ersetzung des Deckungswechsels durch die nichtakzeptable Tratte ist besonders deshalb wertvoll, weil auf diese Weise ein Warenwechsel in Verkehr kommt, wäh-

---

180) Vgl. S. 48 ff. der vorl. Arbeit.
181) Adler, S. 25.
182) Adler, S. 20.
183) Wechselsteuergestz § 8. Die Steuer beträgt $^1/_{10}$ %.
184) Vgl. S. 49 der vorl. Arbeit.

rend der Deckungswechsel ein Finanzwechsel ist, der eine Gefahr für die Solidität des Wechselverkehrs bedeutet [185]).

Nicht gering wiegt ferner folgender Vorteil der nichtakzeptablen Tratte: Da bei einer solchen Tratte wie bei jedem gewöhnlichen Wechsel eine Vorlegung zur Zahlung stattfindet und im Falle des Ausbleibens der Zahlung der Protest aufgenommen wird, so ist anzunehmen, daß die Zahlung nicht leicht verweigert wird. Denn insbesondere ein Kaufmann wird ungern die Zahlung eines Papiers verweigern, — zumal wenn es von Seiten einer Bank vorgelegt wird, — dessen Ziehung er nicht ausgeschlossen hat und aus dem er zur Zahlung, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berufen ist [186]). Wer des öfteren solche Tratten zurückgehen läßt, wird wohl bald seinen Kredit schwinden sehen. Aber auch der Nichtkaufmann wird sich zur Zahlung eher veranlaßt sehen, wenn er von Seiten eines Bankinstitutes aufgefordert wird. — Diese Tatsachen deuten daher darauf hin, daß durch die nichtakzeptable Tratte eine Verbesserung der Zahlungssitten erreicht werden kann.

Zu den bisher aufgezeigten Vorzügen der nichtakzeptablen Tratte: Vereinfachung der Kreditbeschaffung, Umlaufsfähigkeit des Papiers, Kreditverbilligung, Schutz der Warengläubiger, Vermeidung von Finanzwechseln, Verbesserung der Zahlungssitten, tritt noch der Vorteil der stillen Zessionen hinzu, nämlich daß der Schuldner bis zur Fälligkeit nichts davon erfährt, daß die Forderung gegen ihn zu Kreditzwecken verwandt worden ist.

Gegen die nichtakzeptable Tratte kann eingewendet werden, daß sie eine Erleichterung unsolider Machenschaften bewirke, die Ziehung von Wechseln auf erdachte Personen, die Ausstellung mehrerer Wechsel für ein und dieselbe Forderung, die nicht rechtzeitige Beschaffung der Deckung begünstige. Die Gefahren sind jedoch nicht größer, als sie bei jeder Wechselausstellung bestehen. Insbesondere werden diese Mißbräuche nicht häufig vorkommen, da der Nehmer einer nichtakzeptablen Tratte sich vorher immer eingehend über die Vertrauenswürdigkeit der Wechselbeteiligten erkundigen wird.

3. Der Hauptnachteil der nichtakzeptablen Tratte und ihre Zukunft.

Für die Zukunft der nichtakzeptablen Tratte scheint allein die Frage maßgebend zu sein, ob diese Wechselart zu irgend einer größeren Bedeutung im Wirtschaftsleben gelangen kann, wenn nicht die der Ausstellung zugrunde liegende Forderung gleichzeitig mit der Trattenbegebung auf den Inhaber übergeht. — Das EWG. behält die Regelung dieser Frage den einzelnen Ländern vor. Deutschland hat von diesem Vorbehalt in seinem WG. keinen Gebrauch

[185]) Obst, S. 132.
[186]) Hamburger, 1930, S. 170.

gemacht [187]). Der Inhaber einer nichtakzeptablen Tratte hat daher kein Recht an der Deckungsforderung und somit auch kein Recht gegen den Bezogenen erworben.

Der Nichtübergang der Deckungsforderung ist ein bedeutender Nachteil für die Kreditfähigkeit der nichtakzeptablen Tratte gegenüber dem Kredit auf Grund von Sicherheitszessionen, da bei diesen der Kreditgeber neben einem vertraglichen Anspruch gegen den Kreditnehmer auch noch durch den Anspruch aus der abgetretenen Forderung gesichert ist. Die Innehabung der Forderung wirkt sich besonders vorteilhaft bei Vermögensverfall des Kreditnehmers aus, da dann diese Forderung nicht mehr zu dessen Vermögensmasse gehört und somit dem Zugriff der Gläubiger entzogen ist. Bei der nichtakzeptablen Tratte gehört dagegen die Forderung zur Konkursmasse. Zwar steht es trotzdem in der uneingeschränkten Macht des Bezogenen, an wen er zahlen will [188]), jedoch wird er meistens an die Konkursmasse zahlen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu werden, sich für Ansprüche, die möglicherweise aus der Bezahlung der Tratte gegen den Aussteller entstehen (Revalierungsanspruch), mit einer Konkursdividende begnügen zu müssen. Erlangt jedoch der Tratteninhaber in einem solchen Falle die Bezahlung von dem Bezogenen nicht, so muß er sich, falls nicht noch ein anderer Wechselverpflichteter vorhanden ist, damit begnügen, seinen Wechselanspruch in Form einer Konkursdividende erstattet zu bekommen.

Das fehlende Deckungsrecht scheint ein so schwer wiegender Mangel zu sein, daß die nichtakzeptable Tratte trotz aller anderen Vorzüge vorläufig mit keiner größeren Entfaltungsmöglichkeit im Wirtschaftsleben rechnen kann.

Diese Befürchtung findet eine Bestätigung in der bisherigen Bedeutung von nichakzeptierten Tratten und ähnlichen Wechseln. Grundsätzlich wurde eine nichtakzeptierte Tratte, die nur mit der Unterschrift des Ausstellers versehen war, bisher weder von einer Privatperson noch von einer Bank hereingenommen. Ganz selten machten allerdings die Banken hiervon eine Ausnahme. Nahmen sie solche Tratten herein, so war dies aber nur als ein Gefälligkeitsakt gegenüber einem vertrauenswürdigen Aussteller anzusehen. Aus diesem Grunde lehnte es die Praxis ab, aus solchen Papieren Wechselrechte geltend zu machen. — Die Hereinnahme der Tratten kam bisweilen vor, wenn große Firmen ihre kleinen Forderungen summarisch flüssig machen und einziehen wollten [189]). Diese Firmen zogen dann Tratten auf die einzelnen Schuldner und übergaben diese der Bank zur Einziehung der Forderungen. Die Tratten konnten eigentlich nur als ein neuer Rechnungsauszug angesehen werden, den man der Bank übergeben hatte in der Hoffnung, daß es den Schuldner eher zur Zahlung veranlassen würde,

---

[187]) Vgl. S. 3 ff. d. vorl. Arbeit.
[188]) Vgl. S. 4 ff. d. vorl. Arbeit.
[189]) Also nicht der kleine Kaufmann bediente sich der Tratten, wie dies der Zweck der nichtakzeptablen Tratte sein soll.

wenn die Rechnung in Form eines Wechsels und von Seiten einer Bank vorgelegt würde. Irgendwelche vorteilhaften Geschäfte waren für die Beteiligten mit diesem Einzugsverfahren nicht verbunden. Zwar bekam der Aussteller einen gewissen Kredit für diese Tratten, aber niemals in der Form einer Diskontierung, sondern die Bank bevorschußte die Tratten in ganz geringer Höhe, wohl kaum zu 40%. Besonders nachteilig bei diesem Trattengeschäft war, daß durch häufige Zahlungsverweigerungen unnötige Vorlegungs- und Versendungskosten entstanden. Auch fand nie eine Weitergebung der Tratten statt.

Ebenso wie die nichtakzeptierte Tratte haben auch andere Wechsel, wie der eigene Wechsel, der trassiert eigene Wechsel, der Sichtwechsel, die auch nur von dem Kredit des Ausstellers getragen werden, im Bankverkehr nie eine größere Bedeutung gehabt [190]).

Die nichtakzeptable Tratte ohne Deckungsrecht wird voraussichtlich kein anderes Schicksal haben. Diese Vermutung ist das Ergebnis einer Umfrage bei den verschiedensten Banken und Bankfachleuten, die sich immer wieder in demselben negativen Sinne geäußert haben [191]). Schon der bekannte Vorkämpfer der nichtakzeptablen Tratte, der Oesterreicher Karl Adler [192]), stellte fest, daß entweder das Akzept oder das Recht auf die Deckungsforderung nötig sei, um den Wechsel umlaufsfähig und insbesondere bankfähig zu machen.

Eine Durchsetzbarkeit der nichtakzeptablen Tratte ließe sich daher nur vorstellen, wenn es gelingen würde, einen Ersatz entweder für das Akzept oder für das Deckungsrecht zu finden, der so billig und einfach ist, daß die Vorteile der nichtakzeptablen Tratte nicht wesentlich darunter zu leiden hätten.

Ein Ersatz des Akteptes des Bezogenen würde in jeder anderen wechselmäßig verpflichtenden Unterschrift, z. B. in der eines Indossanten zu finden sein; denn ob man sich durch ein Indossament oder durch ein Akzept verpflichtet, ist in der Praxis für die Sicherheit des Wechsels gleichgültig. Maßgebend für den Wechselverkehr ist nur, daß der Wechsel bankfähig ist, d. h. daß er geeignet ist zum Ankauf durch die Reichsbank. Reichsbankfähig sind aber Wechsel, „die bei der Diskontierung eine Laufzeit von Höchstens drei Monaten haben und die Unterschriften von drei (oder mehr) als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann nur abgesehen werden, soweit es die Bestimmungen des Bankgesetzes zulassen“ [193]). Eine Unterschrift in Form eines Akzeptes wird hiernach nicht ausdrücklich verlangt. Es kommt vielmehr lediglich auf die Zahl der Unterschriften

[190]) Nicht zum Vergleich herangezogen werden kann die Dokumententratte, da diese nur in der Hoffnung auf das Akzept von den Banken hereingenommen wird. Vgl. Voigt, Werner: Das überseeische Dokumententrattengeschäft der Banken.

[191]) Vgl. auch Staub-Stranz, 34, Anm. 9, 1 zu Art. 22; Lehnhoff, S. 26.

[192]) Adler, S. 13/14.

[193]) Allg. Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichsbank, S. 30.

und die Zahlungsfähigkeit der unterschreibenden Personen an. In demselben Sinne äußert sich die Reichbank über den Ankauf von nichtakzeptablen Tratten:

„Ein Wechsel, der nicht zur Annahme vorgelegt werden darf, kann nur angekauft werden, wenn dieser im Hinblick auf die übrigen Wechselverbundenen unbedenklich erscheint“ [194]).

Die nichtakzeptable Tratte würde daher in Umlauf gesetzt werden können, wenn sich neben dem Aussteller zunächst erst einmal eine zweite zahlungsfähige Person fände, die ihre Unterschrift auf die Tratte setzen würde. Doch wäre diese zweite Unterschrift nur denkbar im Falle eines großen Vertrauens des Unterschreibenden zu der Aufrichtigkeit und Zahlungsfähigkeit des Ausstellers. Eine Bank wird sich selten ohne besondere Sicherheiten bereit erklären, diese zweite Unterschrift zu geben. — Wie schon darauf hingewiesen wurde, würde die geeignetste Person der Warengläubiger sein [195]). Aber es wird wenige Warengläubiger geben, die solche Tratten als Bezahlung nehmen und sie durch Weiterindossierung mit ihrer Unterschrift versehen werden, zumal es kaum möglich sein wird, sich den erforderlichen Einblick in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Ausstellers zu verschaffen, ohne dadurch größere Unkosten zu verursachen. Außerdem ist sowieso im Augenblick das Vertrauen zur Zuverlässigkeit des Wechselverkehrs nicht sehr groß. Nur in vereinzelten Fällen kann daher damit gerechnet werden, daß der Aussteller ohne weiteres eine zweite Unterschrift für seine nichtakzeptable Tratte bekommt.

Würden jedoch die Unterschriften von zwei als zahlungsfähig bekannten Personen auf der Tratte stehen, so wird sicherlich diese wie jeder andere Wechsel in Verkehr kommen, von den Banken hereingenommen werden und somit ihren Weg zur Reichsbank finden.

Meistens wird es aber bei der nichtakzeptablen Tratte darauf hinauslaufen, daß man bei ihrer Begebung von dem Aussteller besondere Sicherheiten verlangen wird. Um aber durch die Stellung von Sicherheiten die nichtakzeptable Tratte nicht der Vorteile zu berauben, die sie gegenüber dem bisherigen Zessionskredit auszeichnet, müßte ein Weg gefunden werden, der trotz Sicherung des Tratteninhabers weder der Umlaufsfähigkeit des Papiers hinderlich ist, noch eine Verteuerung des Kredits gegenüber früher darstellt. Zu dem Zwecke ist der Vorschlag gemacht worden [196]), daß der Aussteller die der Trattenziehung zugrundeliegende Forderung an einen Treuhänder abtreten solle, damit sie den Einwirkungen des Ausstellers entzogen würde und bei Wechselfälligkeit von dem Treuhänder dem jeweiligen Tratteninhaber ausgezahlt werden könnte. Die treuhänderische Abtretung müßte in dem Wechsel vermerkt sein. Auf diese Weise wäre es denkbar, daß der Aussteller verhältnismäßig leicht einen

---

[194]) Reichsbank-Grundverfg. a. sämtl. Bankanstalten, März 1934.
[195]) Vgl. S. 50 f. der vorl. Arbeit.
[196]) Entnommen aus Besprechungen mit Bankfachleuten.

Abnehmer seiner nichtakzeptablen Tratte finden würde, da einmal die Deckungsforderung in den Händen des Treuhänders gesicherter erscheint und außerdem die Möglichkeit der Weiterbegebung der Tratte nicht durch kostspielige und umständliche neue Abtretungen gehindert ist. — Immerhin würden die persönlichen Beziehungen der Beteiligten und das Vertrauen zum Wechselverkehr eine entscheidende Rolle spielen. — Außerdem ist bei dieser Methode trotz der Vermeidung mehrfacher Zessionen die Kostenfrage sehr bedenklich. Es braucht zwar außer der einmaligen Wechselsteuer auch nur **einmal** die Stempelsteuer an den Treuhänder bezahlt zu werden. Jedoch wird der Treuhänder seinerseits eine Provision verlangen. Auf der anderen Seite läßt sich der Treuhänder aber auch nicht vermeiden. Zwar genügt es, um die nichtakzeptable Tratte in Verkehr zu bringen, daß der erste Wechselnehmer zu einer Hereinnahme bestimmt wird. Hierzu wäre die Abtretung der Forderung geeignet. Der zweite Nehmer benötigt die Deckungsforderung nicht mehr in gleichem Maße, da ihm die zweite Unterschrift genügend Sicherheit verschafft. Wird aber die Tratte auf Grund der zweiten Unterschrift weiterbegeben und bleibt der erste Wechselnehmer im Besitz der Forderung, so bedeutet dies wiederum eine Gefahr für den Aussteller. Denn zahlt darauf der Bezogene nicht an den zweiten Wechselnehmer und nimmt dieser Inhaber gegen den Aussteller Rückgriff, so kann der Aussteller seinerseits nicht mehr gegen den Bezogenen vorgehen, da er nicht mehr Forderungsberechtigter ist. Diese Gefahr durch die Bezahlung einer kleinen Treuhänderprovision zu vermeiden, erscheint dann doch noch günstiger für den Aussteller.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Zwischenschaltung des Treuhänders überhaupt der nichtakzeptablen Tratte sehr förderlich sein wird. Dies ist eine Frage, die erst durch die Praxis entschieden werden kann.

§ 6.
Die nichtakzeptable Tratte mit Deckungsrecht.

Würde man in das Wechselgesetz die Bestimmung aufnehmen, daß mit der Begebung eines jeden Wechsels die zugrunde liegende Forderung ipso iure, ohne besonderen Abtretungsvertrag und ohne besondere Abtretungssteuer, auf den jeweiligen Wechselinhaber übergehen solle [197]), so würde dies für die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit der nichtakzeptablen Tratte zweifellos sehr vorteilhaft sein. Denn da den Tratteninhaber die Gläubigerschaft an der Deckungsforderung in die Lage setzen würde, neben der Haftung der Wechselverpflichteten auf eine zivilrechtliche Haftung des Bezogenen zurückzugreifen, so würde er dadurch die ihm bisher fehlende Sicherung erhalten. — Doch dürfte dieser Forderungsübergang

[197]) Dies wird befürwortet von Adler, S. 14 ff.; Obst, S. 134; Lehnhoff, S. 26; Wieland, S. 10; Hamburger, 1931, S. 166 ff.

nicht allgemein, sondern **nur** für die nichtakzeptable Tratte eingeführt werden. Denn bei den gewöhnlichen akzeptierten Wechseln würde er nach der heute geltenden Rechtsauffassung Nachteile für den Wechselinhaber nach sich ziehen. Diese Nachteile ergeben sich aus der Tatsache, daß gemäß § 404 BGB. der Schuldner dem neuen Gläubiger alle die Einwendungen entgegensetzen kann, die er zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger hatte. Das Reichsgericht hat nun in diesem Zusammenhange in zwei Entscheidungen [198]) ausgesprochen, daß gemäß Art. 82 WO. (heute Art. 17 WG.) Einwendungen aus der Grundforderung auch gegen die Wechselforderung geltend gemacht werden können. Ist daher der Inhaber eines akzeptierten Wechsel gleichzeitig Forderungsberechtigter, so verschlechtert sich seine Rechtsstellung durch den Forderungserwerb insoweit, als er jetzt gegen seinen Wechselanspruch auch Einwendungen aus der Grundforderung zu fürchten hat. [199]) Ohne Forderungserwerb hätten diese Einwendungen keinen Einfluß auf den Wechselanspruch. Der Nehmer eines akzeptierten Wechsel wird es daher, falls er nicht genaue Kenntnis von dem Grundgeschäft hat, möglichst vermeiden, die Deckungsforderung zu erwerben. Denn der Vorteil, Sicherung aus der Deckungsfordernug zu haben, ist nicht so groß, daß man dafür den Wechselanspruch der Gefahr von Einwendungen aussetzen könnte.

Wollte man daher das bestehende Recht zugunsten der nichtakzeptablen Tratte dahin abändern, daß mit Wechselbegebung auch die zugrunde liegende Forderung übergeht, so müßte man entweder die akzeptablen und die nichakzeptablen Wechsel getrennt behandeln und nur bei den letzteren den Forderungsübergang mit der Wechselbegebung verbinden oder man müßte Art. 17 WG. [200]) abändern und den Wechselanspruch unabhängig von den Einwendungen gegen die Deckungsforderung machen. Diese Aenderung bezw. verschiedene Behandlung der akzeptablen und nichtakzeptablen Wechsel wird aber mit gesetzestechnischen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Vor allen Dingen würde sich eine Abänderung des Art. 17 WG. nicht mit dem Genfer Abkommen vereinigen lassen. Daher wird es der Gesetzgeber möglichst vermeiden, eine Neuregelung in dem besprochenen Sinne zu treffen, zumal er sowieso ungern allzu frühzeitig ein neu eingeführtes Gesetz ändert oder ihm neue Bestimmungen anfügt.

---

[198]) RGZ. 68, S. 418 ff.; 83, S. 97 ff. Eingehend über die Frage Feibelmann, S. 53 ff.

[199]) Im französischen Recht ist der Wechselanspruch unabhängig von den Einwendungen gegen die Provisionsforderung. Die Vereinigung der Wechsel und Deckungsforderung in der Hand des Wechselinhabers ist für diesen daher denkbar günstig. Vgl. Lyon-Caen et Rénault, Nr. 158; Hirsch, S. 22.

[200]) Art. 17 WG. ist in der hier behandelten Frage genau so wie Art. 82 WO. geregelt.

Abgesehen von diesen Gründen scheint die Tatsache, daß trotz des bestehenden Bedürfnisses nach einem geeigneten Mittel für die Verwendung außenstehender Forderungen zu Kreditzwecken der Gesetzgeber sich noch nicht dazu entschlossen hat, die nichtakzeptable Tratte mit dem Deckungsrecht zu verbinden, ihre Erklärung in folgenden Umständen zu finden:

1. In der Praxis ist diese Möglichkeit sowohl bei den Kreditgebern wie -nehmern so gut wie unbekannt, sodaß der Wunsch einer solchen Neuerung von dieser allein maßgebenden Seite noch nicht an den Gesetzgeber herangetragen worden ist. Außerdem sind die kreditgebenden Banken mit den bisherigen Methoden zufrieden. Insbesondere legen sie im allgemeinen keinen Wert darauf, ein umlaufsfähiges Papier als Deckung für den gewährten Kredit zu erhalten.
2. Das Streben des heutigen Wirtschaftslebens geht dahin, den Handelsverkehr ausschließlich auf dem persönlichen Vertrauen der Kontrahenten aufzubauen. In diesem Sinne soll auch der Wechselkredit durch den Personalkredit ersetzt und der Wechsel von seiner augenblicklichen Funktion als Kreditmittel auf seine ursprüngliche Aufgabe als Zahlungserleichterungsmittel beschränkt werden.

§ 7.
Schlußbetrachtung.

Zusammenfassend kann über die zukünftige Stellung der nichtakzeptablen Tratte im deutschen Wirtschaftsleben gesagt werden, daß diese Wechselart in der Form, wie sie Art. 22 Abs. 2 WG. vorschreibt, voraussichtlich zu keiner größeren Bedeutung gelangen wird. Ihrer Einbürgerung steht vor allen Dingen der mangelnde Schutz der Tratteninhaber entgegen. Nur in den Fällen, wo die Vertrauenswürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Ausstellers dem Trattennehmer als Sicherung genügt, wird der Umlauf einer nichtakzeptablen Tratte möglich sein.

Eine genügende Sicherung könnte dem Tratteninhaber dadurch verschafft werden, daß er gleichzeitig mit der Wechselbegebung das Gläubigerrecht an der Deckungsforderung erwürbe. Dieser Forderungserwerb würde die Vorteile der nichtakzeptablen Tratte keineswegs beeinträchtigen, da Nachteile aus dem Forderungsübergang nur bei den akzeptierten Wechseln zu befürchten sind. — Würde sich daher der Gesetzgeber dazu entschließen, bei der nichtakzeptablen Tratte das Forderungsrecht mit dem Wechselrecht zu verbinden, so wäre wahrscheinlich der nichtakzeptablen Tratte der Weg zu einer größeren Verbreitung im Wirtschaftsverkehr geebnet.

Lebenslauf.

Ich bin am 23. April 1911 in Kirchberg am Harz als Sohn des Gutsbesitzes Reg.-Assessors Adolf Friedrich von Petersdorff-Campen und seiner Ehefrau Gertrud geb. von der Decken geboren. Bis Ostern 1923 bin ich zu Hause unterrichtet worden. Anschließend besuchte ich drei Jahre das Realgymnasium zu Osterode am Harz und vier Jahre das Realgymnasium zu Wernigerode am Harz. In Wernigerode bestand ich Ostern 1930 die Reifeprüfung. Die Rechtswissenschaft habe ich an den Universitäten München, Göttingen und Rostock studiert. Winter 1931/32 habe ich das Studium durch einen halbjährigen Aufenthalt im Ausland unterbrochen. Das Referendarexamen bestand ich am 3. Februar 1934 vor dem Oberlandesgericht Celle.